Münster 1937 No 2 Theol DiSS

HANS LUTZ

Die Eigentumsfrage im modernen Katholizismus

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547223_0049

Die Eigentumsfrage im modernen Katholizismus.

Der hohen
evangelisch-theologischen Fakultät
der
Wilhelm-Universität Münster i. W.
zur Erlangung der Würde
eines Licentiaten der Theologie
vorgelegt von

Dr. Hans Lutz

1936

Gedruckt in der Buchdruckerei Rob. Bechauf, Bielefeld

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Otto Bökenkamp - Dortmund

gewidmet

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Dezember 1934
Dekan: Herr Prof. D. F. W. Schmidt
Referent: Herr Geheimrat Prof. D. Dr. Grützmacher
Korreferent: Herr Prof. D. F. W. Schmidt

Inhalt.

I. Methodologische Bemerkungen 8

II. Die Enzyklika Rerum novarum 13

III. Leo XIII. und die thomistische Eigentumslehre . . 21

1. Die Eigentumslehre des Thomas von Aquin . . 21

2. Das Naturrecht 23

3. Der Grund des Widerspruches 28

IV. Die Epigonen Leos XIII. 31

V. Die Erschütterung der traditionellen Lehre 36

1. Die Zeit 36

2. Die naturrechtliche Begründung des Privateigentums 37

3. Privateigentum und Sündenfall 40

4. Der Eigentumsbegriff 42

a) Die Meinungen 42

b) Das Werk Horvaths 49

c) Die Fronten 52

d) Die Grundlagen des Gegensatzes 54

e) Die Verständigungslinie 56

VI. Die Enzyklika Quadragesimo anno 58

Literaturverzeichnis 63 64

Vorwort.

Die Arbeit bemüht sich trotz aller persönlichen Stellungnahme um eine objektive Würdigung des Sachverhaltes. Jede Polemik gegen den Katholizismus liegt ihr fern. Sie hofft nicht nur den an sozialen Fragen interessierten protestantischen Kreisen einen Einblick in das lebendige Ringen innerhalb des sozialen Katholizismus geben, sondern auch katholischen Menschen einiges bieten zu können. Da außerdem die Soziallehre des Katholizismus in weitem Umfange mit Bestrebungen der jüngsten Zeit übereinstimmt, wofür die soziale Enzyklika Pius XI. »Quadragesimo anno« ein trefflicher Beweis ist, dürfte der Untersuchung eine gewisse Aktualität nicht abzusprechen sein. Insbesondere werden diejenigen, die eine innigere Beziehung zwischen Recht und Moral anstreben, mannigfache Anregungen aus der Kenntnis der Aussprache über das Eigentumsproblem im modernen Katholizismns schöpfen können.

Die Arbeit glaubt, all diesen Interessen am besten dienen zu können, wenn sie ohne Voreingenommenheit die Sache selbst zu Worte kommen läßt. Um zu sehen, worauf es ankommt, muß vor allem die Problematik herausgearbeitet wetden. Wesentlicher Zweck der Arbeit ist kein anderer als der wissenschaftlichen Erkenntnis zu dienen.

Methodologische Bemerkungen.

Ite ad Thomam!—

(Enzyklika Studiorum ducem 1923)

Als Pius XI. seine Thomasenzyklika erließ, war es ihm ein Bedürfnis, die Bedeutung des Doctor angelicus gerade auch für die Gestaltung einer christlichen Sittenlehre hervorzuheben. Die Ausdrücke, deren sich hierbei der Papst bedient, zeugen von einer kaum zu überbietenden Hochschätzung. Hat doch Thomas nach seiner Meinung ein unerschütterliches Lehrgebäude der theologischen Sittenlehre geschaffen, stark genug, um alles menschliche Handeln zu leiten, wie es der übernatürlichen Bestimmung des Menschen entspricht. An die Unterweisung des Aquinaten müsse man sich gewissenhafter als jemals halten, um die Irrtümer zu vermeiden, in denen die Wurzel und Grundursache aller Schäden dieser Zeit zu suchen ist. Das liegt ganz in der Linie Benedikts XV., nach dem im Codex iuris canonici Methode, Lehre und Grundsätze des Thomas als heilige Norm aufgestellt worden sind. [1]) Beide Päpste setzen damit eine Tradition fort, die, durch die neuscholastische Bewegung begründet, in dem Syllabus Pius IX. vom Jahre 1869 ihren ersten autoritativen Ausdruck fand. [2]) Damals wurde der Satz verurteilt:

---

[1]) cf. Codex i. c. 1366: philosophia rationalis ac theologiae studia et alumnorum in his disciplinis institutionem professores omnino pertractent ad Angelici Doctoris rationem, doctrinam et principia, aeque sancta teneant.

[2]) Dabei wird natürlich nicht übersehen, daß bereits frühere Päpste in Bullen und Breven auf die Bedeutung des Thomas von Aquino hingewiesen haben, wie Clemens VI., Nikolaus V., Benedikt XIII. Pius V., Clemens XII., Urban V., Innocenz XII., Benedikt XIV. In seinem Rundschreiben „Aeterni Patris" vom 4. 8. 1879 weist Leo XIII. besonders auf das Zeugnis Innocenz VI. hin, der im Sermo de S. Thom. sagt: „Huius (Thomae) doctrina prae ceteris excepta canonica, habet proprietatem verborum, modum dicendorum, veritatem sententiarum, ita ut nunquam qui eam tenuerint, inveniantur a veritate deviasse; et qui eam impugnaverit, semper fuerit de veritate suspectus.

„Methodus et principia, quibus antiqui Doctores scholastici Theologiam excoluerunt, temporum nostrorum necessitatibus scientiarumque progessui minimum congruunt." Das größte Verdienst an der Wiedererweckung der thomistischen Philosophie hat die 1879 erlassene Enzyklika „Aeterni Patris" Leos XIII. Thomas wurde Patron der katholischen Hochschulen, und der Dominikanerorden bekam den Auftrag einer Neuausgabe der thomistischen Werke (Editio Leonina).[3]) Leo XIII. war es auch, der seine Enzyklika „Rerum novarum", in welcher er sich mit der Arbeiterfrage auseinandersetzte, im Anschluß an die thomistische Soziallehre verfaßte. Den gleichen Weg ging Pius XI. in seinem Rundschreiben Quadragesimo anno. Daß es möglich war, dem Werke eines mittelalterlichen Denkers Richtlinien für die Lösung der sozialen Frage zu entnehmen, mag zunächst verwunderlich erscheinen. Die folgenden Ausführungen werden die Richtigkeit dieser prinzipiellen Haltung der Päpste zeigen und verständlich machen, wie berechtigt eine Aktualisierung der thomistischen Soziallehre ist.

Wir glauben, eine Darstellung des Eigentumsproblems im modernen Katholizismus nur geben zu können, wenn wir uns bemühen, die thomistische Soziallehre im Geiste ihres Urhebers zu interpretieren. Hierin werden wir bestärkt durch den Umstand, daß die Stellungnahme zum Eigentumsproblem in katholischen Kreisen weitgehend auf einer Interpretation der thomistischen Lehre beruht. Wie bei diesen Auslegungen der zeitliche Hintergrund als Komponente wirksam wird und so eine falsche Ausrichtung der thomistischen Gedankengänge bedingt, das zu zeigen bleibt eine der Aufgaben unserer Untersuchung. Die Bedeutung dieses zeitlichen Hintergrundes für die thomistische

[3]) cf. wie auch zu 2) Grabmann: Die Geschichte der katholischen Theologie usw. S. 221 ff.
Wie wenig Leo mit dieser Empfehlung des thomistischen Systems die Scholastik als solche auf den Thron erheben wollte, geht eindeutig aus seinem Rundschreiben „Aeterni Patris" hervor: „Vos omnes . . . quam enixe hortamur, ut ad catholicae fidei tutelam et decus, ad societatis bonum, ad scientiarum omnium incrementum auream sancti Thomae sapientiam restituatis, et quam latissime propagetis. Sapientiam sancti Thomae dicimus: si quid enim est a Doctoribus Scholasticis vel nimia subtilitate quaesitum, vel parum considerate traditum, si quid cum exploratis posterioris aevi doctrinis minus cohaerens, vel denique quoquo modo non probabile, id nullo pacto in animo est aetati nostrae ad imitandum proponi." Das steht nicht in Widerspruch zu dem oben angeführten Syllabus Pius IX., der ja nur von den Methoden und Prinzipien der Scholastik spricht.

Lehre zu überschätzen, ist einer der schwächsten Punkte in Troeltsch's „Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen." Der Primat der Vernunft ist so überwältigend bei Thomas, daß alles — selbstverständlich auch vorhandene — zeitlich Gebundene ganz zurücktritt und in keiner entscheidenden Frage dem Zeitgeist oder den tatsächlichen zeitlichen Verhältnissen auch nur das geringste Zugeständnis gemacht wird. Diese Vernunftbesessenheit gibt dem thomistischen System seine zeitlose Höhe gerade in solchen Fragen, die auf den ersten Blick nur bei genauester Kenntnis des zeitgeschichtlichen Details lösbar scheinen. Daß ein solches Wissen um zeitgeschichtliche Einzelheiten ebenso ein Verstricktwerden in sie bedeuten kann und oft bedeutet hat, und daß dann bestenfalls immer nur ein Kurieren der Symptome daraus geworden ist, beweist eindringlich die Geschichte der sozialen Probleme jüngster Zeit. Wäre Thomas „Fachmann" in diesen Dingen gewesen, dann dürften wir getrost sein Werk beiseite legen. Denn dann hätte er vor lauter Tatsächlichkeiten das Entscheidende eben nicht gesehen. Nun aber ist er hinter diese Vorfragen zurückgegangen, weil er sie nicht als in sich selbst ruhende Probleme betrachten konnte, sondern weil er von der Notwendigkeit durchdrungen war, sie aus weltanschaulichen Prinzipien abzuleiten.

Die Behandlung der sozialen Frage geriet, je drängender sie wurde, je gefährlicher sie drohte, im katholischen Lager in eine Krisis. Das hat in letzter Zeit eine Neubesinnung auf Thomas veranlaßt und zu einer kritischen Beurteilung der traditionellen Lehre geführt. Dieses neue Durchdenken der thomistischen Soziallehre hat — das kann heute schon gesagt werden — ein für die Kirche wertvolles Ergebnis gezeitigt.

Ite ad Thomam! Der Ruf des Papstes ist nicht ungehört verhallt. Auch zur Erhellung der uns beschäftigenden Frage ist man diesen Weg gegangen, und es hat sich gelohnt. Der Gottesgelehrte des 13. Jahrhunderts führt die katholische Kirche sicher durch das Gewirr der modernen sozialen Frage.

Damit sind die Grundzüge der Methode, die bei unserer Arbeit zur Anwendung kommt und angewendet werden mußte, gegeben. Einmal wurde den zeitgeschichtlichen Gegebenheiten der ihnen gebührende Platz eingeräumt, in zweifacher Beziehung: als Komplex historischer Tatsachen, die als gegebene Voraussetzungen allen Auseinandersetzungen zugrunde liegen, und dann als geistige Haltung, die sich ihrer Relativität mehr oder minder bewußt ist oder in unbewußter Verabsolutierung ihrer selbst zu scheinbar selbstverständlichen Schlüssen gelangt.

Weiterhin durfte bei einer bloßen Registrierung der sozialen Ansichten nicht stehen geblieben werden; vielmehr mußte der Versuch einer Herausarbeitung der theologischen Grundlagen gemacht werden. Bewußt wurde vermieden, soziologischen Erörterungen zu viel Platz einzuräumen. Daß sie trotzdem einen weiten Raum einnehmen, liegt in der Natur der Sache begründet. Schließlich ergab sich aus der Zentralstellung, die das thomistische System in den Auseinandersetzungen behauptet, die Möglichkeit wohltuender Abstraktion. Ohne Schaden für die Klärung der Frage konnte von einer Fülle verwirrender Einzelheiten abgesehen werden. Nicht ein Museum sämtlicher Meinungen und Fündlein ist das Ziel, sondern die Darstellung einer Dynamik, die aus weltanschaulichen Prinzipien gespeist wird. Alle nicht grundsätzlichen Stellungnahmen zu unserem Problem konnten deshalb außer Acht gelassen werden. So brauchte auch nicht ein Friedhof sämtlicher Namen angelegt zu werden, die in irgendwelcher Beziehung zum Eigentumsproblem im modernen Katholizismus stehen. Dadurch hat die Klarheit der Gedankenführung nur gewonnen, das Problem selbst ist evidenter geworden. Umso mehr dürfte das zu begrüßen sein, als seine eminent praktische Bedeutung auch heute keineswegs zurückgegangen ist. Mag es um die Frage augenblicklich ruhiger geworden sein, unmißverständlich klar sollte sein: Das Problem selbst besteht in unverminderter Schärfe fort.

Die scharfe Herausarbeitung der prinzipiellen Seiten des Problems bestimmt auch den R a h m e n der Abhandlung. Als Ausgangspunkt wurde die Zeit Leos XIII. genommen. Die Rechtfertigung liegt in der Tatsache, daß dieser Papst durch das gewaltige Vordringen des marxistischen Sozialismus gezwungen war, sich prinzipiell mit der sozialen Frage auseinander zu setzen. Gewiß, er hat im 19. Jahrhundert Vorgänger gehabt, und der Name Ketteler drängt sich unwillkürlich auf. Daneben stehen Laien, wie etwa Vogelsang, um nur einen Namen zu nennen. [4]) Sie unterwarfen bereits zu einer Zeit, als die Gegenbewegung noch nicht herangereift war, den modernen Kapitalismus einer schonungslosen Kritik. Damals schwiegen die Päpste noch. Sie

[4]) Uebrigens hatte in Frankreich bereits Francois Huet in seinem Werk „Le regne social du christianisme" 1852 fast die sämtlichen Anschauungen Kettelers vorweggenommen. Die soziale Idee des französischen Katholizismus war von dem Sozialismus Saint-Simon's geweckt worden.
cf. hierzu Veit: Die Kirche im Zeitalter des Individualismus. S. 281 f.

traten erst auf den Plan, als die zerstörenden Wirkungen der modernen Wirtschaftsweise den Gegenspieler zu einer bedrohlichen Macht hatten werden lassen. Dann aber begannen sie sich mit den beiden Erscheinungsformen einer materialistischen Kultur, dem krassen Individualismus der modernen „Wirtschaftsordnung" und dem marxistischen Sozialismus auseinanderzusetzen. Erst so wurde das Problem in seiner Ganzheit sichtbar.

Von Leo XIII. ausgehend, können wir die klassische Zeit der modernen sozialen Frage unseren Ausführungen zugrunde legen. Als Meinung modernen Katholizismus mußten in erster Linie die Ansichten des kirchlichen Lehramtes und dann die der theologischen Wissenschaft dargestellt werden, ohne jedoch die Laien unberücksichtigt zu lassen. Die Beschränkung auf den deutschen Katholizismus — in weitestem Sinne, insbesondere unter Berücksichtigung der überaus wertvollen Arbeit im österreichischen Katholizismus — engt die Untersuchung keineswegs ein. Die ausländischen Erörterungen bringen nichts wesentlich Anderes.

Die Darstellung ist historisch-systematisch. Die prinzipiellen Ausführungen werden jeweils an geeigneten Punkten der historischen Entwicklung geboten.

Die Enzyklika »Rerum novarum«.

Das weltgeschichtliche Verdienst Leos XIII. wird es immer bleiben, dem Eintreten für die soziale Frage den revolutionären Beigeschmack genommen zu haben.[5]) Es war überhaupt erst möglich, mit Aussicht auf Erfolg dem Marxismus entgegenzutreten, wenn man ihn nicht in Bausch und Bogen ablehnte und hartnäckig nur am Alten hängen blieb, sondern wenn man ihn ernst nahm in dem Sinne, daß er wegen bestimmter tatsächlicher Zustände der sozialen Entwicklung nicht ohne jede Berechtigung war.[6]) Die Anerkennung dieses Notstandes, die Ueberzeugung, daß die sozialen Verhältnisse nicht gerecht geordnet waren, mußte die conditio sine qua non sein, um wirkliche Arbeit zur Lösung der sozialen Frage leisten zu können. Wäre diese Ueberzeugung Allgemeingut der regierenden Gewalten und der führenden Schichten gewesen, dann hätte es nicht zu der gewaltigen Entwicklung des Marxismus kommen können, der ja auch aus diesen Gründen zu seiner Feindschaft gegen den nationalen Staat, die ihn schützenden Organisationen gelangte und seinen Klassenkampf so mit einem gewissen Recht proklamieren konnte. Desgleichen wäre die Theorie der „materialistischen" Geschichtsauffassung nicht so überzeugend gewesen, wenn nicht unbestreitbare Tatsachen für sie gesprochen hätten. Materialistische Einstellung aber nicht nur als Mittel des Kampfes gegen einen materialistisch eingestellten Gegner, eine materialistische Einstellung vielmehr, die in unbekümmerter Einseitigkeit die letzten Konsequenzen zog und sich zur materialistischen Weltanschauung auswuchs, damit aussprechend, was in weiten ihr feindlichen Kreisen heimlich verbrämte Weltanschauung war, verwirrte aber nun offensichtlich die Gemüter.

---

[5]) Meister der Politik III S. 40.

[6]) Die positive Einstellung z. B. Kettelers gegenüber Lassalle ist daraus zu erklären, daß er nicht alle seine Forderungen für unberechtigt hielt. Lassalle gegenüber war das allerdings leichter, da er nicht mit weltanschaulichen Schwergewichten belastet war wie Marx.

Sowohl berechtigte Forderungen, wie abzulehnende Dogmen. Jene erlaubten ein Mitgehen, diese riefen erbitterte Feindschaft in denselben Kreisen hervor. Da j e n e allzu berechtigt waren, konnte die Gegnerschaft gegen d i e s e nur dann wirksam werden, wenn man die Forderungen ernsthaft und ohne Voreingenommenheit prüfte. Das tat Leo. [7]) Spät allerdings und auch dann noch mit aller Vorsicht des Diplomaten; aber daß er es überhaupt tat, ist für die katholische Kirche von weittragender Bedeutung geworden. Von da ab stieg, insbesondere in Deutschland, ihr politischer Machteinfluß unaufhaltsam.

Die erfolgreiche Politik des opportuniste sacre, wie Gambetta Leo XIII. nannte, lag tief begründet in dem Wesen dieses Papstes. Von Anfang an im diplomatischen Dienst der Kurie, ohne vorher praktische Seelsorgetätigkeit ausgeübt zu haben, hatte er eine kaum zu überbietende politische Schulung genossen, die seiner Veranlagung die vollkommenste Ausbildung gewährte. Leo XIII. war Realpolitiker großen Stils. Genaueste Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, ein kluges und kühles Abwägen aller Chancen, eine völlig ressentimentlose Haltung gegenüber den Kräften des politischen Schachbretts, daß alles mögen Bestandteile seines Opportunismus gewesen sein. [8]) Aber dieser war doch eingebettet in eine tiefe Frömmigkeit und verankert in der philosophia perennis des Thomas von Aquin. Niemals vergaß Leo, daß er nicht Staatsmann schlechthin war. Die Ueberzeugung von der Würde und Einzigartigkeit seines Amtes machten jenen Opportunismus möglich, der sonst die Gefahr des Machiavellismus in sich barg.

Zur Arbeiterfrage nahm Leo erst Stellung, als er die Fundamente gelegt hatte. Das geschah in den Rundschreiben „In-

---

[7]) Seine Kritik der damaligen Zustände kann kaum überboten werden. Man höre diese Urteile aus „Rerum novarum":
factum est, ut opifices i n h u m a n i t a t i d o m i n o r u m e f f r e n a t a e q u e c o m p e t i t o r u m c u p i d i t a t solitarios atque indefensos tempus tradiderit.
. . . . . cum pars maxima in m i s e r a c a l a m i t o s a q u e f o r t u n a indigne versentur.
Malum auxit u s u r a v o r a x.
. . . . primum omnium eripere miseros opifices s a e v i t i a oportet h o m i n u m c u p i d o r u m, p e r s o n i s p r o r e b u s . . . . a b u t e n t i u m.
S. Rundschreiben Leos XIII. 3. Sammlung, S. 9 (163), S. 59(213).

[8]) Dieses alte römische Erbe ist bei den Nachkommen immer lebendig geblieben. S. Machiavelli etwa zur Renaissance und in neuester Zeit Mussolini.

scrutabili" (1878), „Diuturnum illud" (1881), „Libertas" (1888), und „Humanum genus" (1884). Was er hier über das Naturrecht, die Gotthörigkeit des Individuums, die sittliche Gebundenheit von Staat und Wirtschaft lehrte, blieb die Grundlage seiner Soziallehre. Als jedoch der Papst sich daran machte, insbesondere über die moderne Arbeiterfrage sich auszusprechen, da wollte er, wohl auf jenen Fundamenten aufbauend, keine ein für allemal gültige Lehre verkündigen. Er konnte das auch gar nicht, da die akute Fragestellung, auf die er bewußt nur einging, historisch bedingt war. Andere historische Situationen mußten andere Fragen stellen, die einfach noch nicht zu übersehen waren. [9]) Dieses Zusammensein von zeitlich bedingten Elementen und zeitlosen Grundsätzen charakterisiert auch die Eigentumslehre des päpstlichen Rundschreibens.

Der Papst sprach offen aus, daß wenige übermäßig Reiche einer Masse von Besitzlosen ein nahezu unerträgliches sklavisches Joch auflegen konnten. [10]) Hiermit war die zentrale Bedeutung des Eigentumsproblems für die Lösung der sozialen Frage anerkannt und die Auseinandersetzung mit der Eigentumslehre des Sozialismus gegeben. Die Bestrebungen, Sonderbesitz in Gemeingut umzuwandeln, mußten nach Leo die Lage der arbeitenden Klassen nur ungünstiger gestalten, da ja mit dem Eigentumsrecht ihnen die Vollmacht entzogen würde, den erworbenen Lohn nach Gutdünken anzulegen. [11]) Schwerer noch als dieser Gedanke wog für ihn der Umstand, daß das von den Sozialisten empfohlene Heilmittel der Gerechtigkeit zuwider liefe: der Mensch hat das Recht zum Besitze privaten Eigentums von der Natur erhalten, weil er mit Vernunft ausgestattet ist und ihm irdische Güter deshalb nicht zum bloßen Gebrauche anheimgegeben sind. Deshalb erstreckt sich das Besitzrecht nicht allein auf Konsumtionsgüter,

---

[9]) Schwer: Zeitbedingte Elemente im Rundschreiben „Rerum novarum" (in „Die soziale Frage und der Katholizismus S. 403 ff.) cf. ibid. S. 408: „. . . eine universelle und umfassende Stellungnahme der Kirche zur sozialen Frage, einen zweiten Catechismus Romanus im Bereiche der katholischen Gesellschafts- und Wirtschaftsethik. . . . Nichts lag der Enzyklika und ihrem klugen Urheber ferner.

[10]) Rundschreiben Leos XIII. 3. Sammlung S. 9 (163): ut opulenti ac praedivites perpauci prope servile iugum infinitae proletariorum multitudini imposuerint.

[11]) ibid. S. 11 (165).

sondern ebenso auf dauernde Gebrauchsgüter.[12]) Der Mensch kann als vernünftiges Wesen mit seinem Denken auch die Zukunft umfassen und infolge seines freien Willens unter den Dingen die auswählen, die ihm für die Gegenwart wie für die Zukunft die ersprießlichsten zu sein scheinen.[13]) Diese Ueberlegungen begründen für Leo nicht nur das Sondereigentumsrecht an den Produkten des Bodens, sondern auch am Boden selbst.[14]) Dem steht nicht entgegen, daß Gott die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zum Gebrauche und zur Nutznießung übergeben hat. Gott tat dies nicht in dem Sinne, als sollten alle ohne Unterschied Herren über die Erde sein, sondern so, daß kein Mensch einen besonderen Teil derselben angewiesen erhielt. Vielmehr war dem Fleiße der Menschen und den Einrichtungen der Völker die Abgrenzung des Privatbesitzes anheimgegeben (sog. negativer Kommunismus). Diese Argumentation wird schließlich von Leo noch mit dem Hinweis darauf bekräftigt, daß der Mensch dem notwendigerweise zu bearbeitenden Teil der Erde den Stempel des Bearbeiters aufdrückt und so aus dem Grunde der Gerechtigkeit dieser bearbeitete Teil ihm rechtlich zu eigen gehören muß. „Wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat."

Nachdem so das Sondereigentumsrecht des Menschen an Sachgütern jeder Art festgestellt ist, wird es noch verdeutlicht an der Betrachtung des Menschen in seiner Beziehung zur Familie.[16]) Nach einem dringenden Gesetz der Natur muß der Familienvater den Kindern Lebensunterhalt verschaffen. Auch leitet die Natur ihn dazu an, für die Zukunft der Kinder zu sorgen. Deshalb muß er in der Lage sein, ihnen fruchtbringendes Eigentum zu vererben.

---

[12]) ibid. S. 11 f. (165 f.): possidere res privatim ut suas ius est homini a natura datum.
Diese naturrechtliche Begründung des Privateigentums wird in den folgenden Darlegungen eine sehr wichtige Rolle spielen. Sie ist der eine Zentralpunkt, um den sich die Auseinandersetzungen über das Eigentumsproblem im modernen Katholizismus bewegen.

[13]) cf. Tischleder, Artikel Leo XIII. im Staatslexikon S. 952.

[14]) Rundschreiben Leos XIII. 3. Sammlung S. 13 (167).

[15]) ibid. S. 17 (171): Quo modo effectae res causam sequuntur, a qua effectae sunt, sic operae fructum ad eos ipsos qui operam dederint, rectum est pertinere.

[16]) Rundschreiben l. c. S. 19 (173).

Alle Bestrebungen, die sich gegen diese Lehre richten, versündigen sich an der natürlichen Gerechtigkeit und haben außerdem zur Folge, daß mit dem Privateigentum der Ansporn zu Strebsamkeit und Fleiß wegfällt. Damit würden die Quellen des Wohlstandes versiegen. Statt dessen würden gegenseitiger Mißgunst, Zwietracht und Verfolgung Tür und Tor geöffnet und die eingebildete Gleichheit aller ein kläglicher Zustand der Entwürdigung für alle sein.

So erhebt Leo schließlich die Grundforderung, daß bei allen Versuchen, den niederen Klassen aufzuhelfen, durchaus die Unantastbarkeit des Privateigentums festzuhalten sei.[17]) Dieses unantastbare Recht muß der Staat in der Gesetzgebung aber auch begünstigen, indem er darauf hinwirkt, daß möglichst viele Staatsangehörige Besitz erwerben können. Die Besitzenden hingegen müssen die äußeren Güter nicht wie Eigentum, sondern wie gemeinsames Gut betrachten und den Notleidenden mitteilen.[18]) Die Pflicht hierzu tritt ein, wenn der Besitz über das zum standesgemäßen Lebensunterhalt Notwendige hinausgeht. Diese Pflicht ist keine rechtliche Pflicht, sondern eine Pflicht der christlichen Liebe. Nur im Falle der äußersten Not besteht ein Recht auf diese Hilfe.[19])

Die Belastung des Sondereigentums erfährt nun noch eine weitere Ausdehnung. So sehr Leo betont, daß der Staat das Privateigentum nicht aufheben kann, gleichzeitig weist er ihm doch

---

[17]) Zwischen dem deutschen offiziellen Text und dem lateinischen Urtext besteht an dieser Stelle eine nicht unerhebliche Verschiedenheit. Der deutsche Text spricht nämlich von der Heiligkeit des Privateigentums, der lateinische nicht.
lateinisch:
maneat ergo, cum plebi sublevatio quaeritur, hoc in primis haberi fundamenti instar oportere, privatas possessiones inviolate servandas.
Deutsch:
bei allen Versuchen zur Abhilfe gegenüber den gegenwärtigen sozialen Notständen ist also durchaus als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigentum heilig und unantastbar sei.

[18]) cf. Thomas von Aquin Summa theol. II 2 qu 66 a2: non debet homo habere res exteriores ut proprias, sed ut communes, ut scilicet de facili aliquis eas communicet in necessitate aliorum.

[19]) Rundschreiben l. c. S. 35 (189): Non iustitiae, excepto in rebus extremis, officia ista sunt, sed caritatis christianae, quam profecto lege agendo petere ius non est.

die Aufgabe zu, seinen Gebrauch zu regeln und mit dem Allgemeinwohl in Einklang zu bringen.[20]) Hieraus können wir die Folgerung ziehen, daß die christliche Liebespflicht, von seinem Ueberfluß abzugeben, dann, wenn durch die vorhandene Not eine Gefährdung des Allgemeinwohls möglich ist, vom Staate aus in eine erzwingbare Rechtspflicht umgewandelt werden kann.

Das Rundschreiben des Papstes erschien zu einer denkbar günstigen Stunde.[21]) Und Leo war so klug, diese Stunde zu nützen. Er wog die gegeneinander ringenden Kräfte genau ab, erkannte aufs deutlichste ihre Stärke und erließ dieses Rundschreiben, das zweifellos als ein diplomatisches Kunstwerk von hohem Range zu werten ist. Indem er den Weg selbst frei ließ, stellte er nur einige Grundsätze für die Lösung der Eigentumsfrage auf. Bei ihrer Aufstellung war er von der Absicht geleitet, beide auf die Gestaltung der Wirtschaft Anspruch erhebenden Anschauungen, den extremen wirtschaftlichen Individualismus des laissez faire laissez aller wie den extremen wirtschaftlichen Kollektivismus zurückzuweisen. Dabei war die erste Aufgabe schwerer, denn diese Ansicht war die herrschende. Wem von unserem heutigen Standpunkt aus Leos Enzyklika nicht weit genug geht,

---

[20]) ibid. S. 65 (219): ius enim possidendi privatim bona cum non sit lege hominum, sed natura datum, non ipsum abolere, sed tantummodo ipsius usum temperare et cum communi bono componere auctoritas publica potest.

[21]) Als Leo im Jahre 1891 dieses Rundschreiben in die Welt ausgehen ließ, waren mancherlei Hemmungen für die Aufnahme der Botschaft beseitigt. Die Auseinandersetzung mit dem völlig ins marxistische Fahrwasser geratenen Sozialismus war in eine neue Phase getreten. In Deutschland hatte Bismarcks Entlassung die Bahn frei gemacht für eine großzügige Fortführung der begonnenen Sozialpolitik. Ostentativ brach der junge Kaiser mit dem Grundsatz gewalttätiger Unterdrückung durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes am 1. 10. 1890. Hohe Kirchenfürsten waren kurz vorher für die Forderungen der Arbeiterklasse eingetreten: Kardinal Mannings griff in den Londoner Hafenarbeiterstreik ein und Kardinal Gibbons von Baltimore stellte sich in den sozialen Kämpfen in Amerika auf die Seite der knights of labor. Diese die Sozialpolitik bejahenden Kräfte bekamen auch Zuzug aus den Kreisen der Arbeiterschaft selbst. Die beginnende Organisierung der Arbeiterschaft in Gewerkschaften bedeutete eine grundsätzliche Umstellung vom Chiliasmus auf die notwendigen Aufgaben der Stunde. Trotz des im Jahre des Erscheinens von Leos Enzyklika in Erfurt beschlossenen radikalen Parteiprogramms der Sozialdemokratie (nach den Jahren der Unterdrückung!) begann sich in ihr bereits der Revisionismus Bahn zu brechen.

der möge bedenken, daß die Vorstellung vom Rechtsstaat, der sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger zu enthalten hatte, noch überaus stark verwurzelt war. Von dieser Vorstellung aus mußte jeder Gedanke, dem Staate soziale Aufgaben zuzuweisen, revolutionär erscheinen.

Leos Eigentumslehre läßt sich in aller Kürze auf diese Formel bringen:

1. Das Privateigentum ist naturrechtlich begründet
   a) direkt in der Vernunftnatur des Menschen,
   b) indirekt in den Schlußfolgerungen der Vernunft.
2. Das Privateigentum ist belastet
   a) sittlich mit der Verpflichtung zur Caritas,
   b) rechtlich mit den Erfordernissen des Gemeinwohls.

Diese Eigentumslehre bot dem Sozialpolitiker ein Instrument, mit welchem er allen Situationen gerecht werden konnte; der Starrheit des ersten Satzes trat in dem zweiten ein Korrektiv zur Seite, das allen gefährlichen Verkrampfungen Widerpart hielt. Der erste Satz selbst mußte bei einer genaueren Analyse seines Inhaltes stark aufgelockert werden. Hierzu kam es jedoch erst in jüngster Zeit. Die katholischen Sozialethiker haben zunächst die Angelegenheit in dem Sinne behandelt: Roma locuta, causa finita. Nur daß sie eben da, wo Rom nicht detailliert gesprochen hatte, weiter bauten. So wurde der erste Satz unbedenklich übernommen, während bei dem Ausbau des zweiten die Forschung einen gewissen Spielraum hatte. Die Enzyklika war also keineswegs der Weisheit letzter Schluß, als ob sie alles gesagt hätte; aber was sie ausdrücklich formuliert hatte, galt als ein für allemal gültige Lehre. [22]) Da weiterhin nun Thomas von

[22]) Die Frage nach dem Charakter derartiger päpstlicher Rundschreiben ist unmittelbar nach dem Erscheinen von „Rerum novarum" erörtert worden. Der Kardinal Lavigerie von Algier betonte 1891, daß hier seitens des unfehlbaren Lehramtes endgültige Entscheidungen gefällt seien. Die Revue benedictine erklärte zu gleicher Zeit: keine unfehlbare Lehrentscheidung, aber eine lehramtliche Kundgebung von höchster Autorität, überzeitlich in ihren aus dem Glaubensgut der Kirche geschöpften Grundlehren, zeitgebunden und zeitbedingt in ihren praktischen Vorschlägen und Folgerungen. Diese letzte Ansicht dürfte heute die herrschende sein. Man nimmt in der katholischen Theologie, wie mir von berufener Seite mündlich erklärt wurde, an, daß eine Kundgebung - e x c a t h e d r a vorliegt, wenn sie in entsprechenden Formulierungen erfolgt, etwa „in der Autorität Gottes oder Christi", „kraft unseres unfehlbaren Lehramtes" und ähnliche Formulierungen.

Aquin gerade auch von Leo als Autorität anerkannt war, ergab sich für die katholische Sozialethik die Aufgabe, beide miteinander in Beziehung zu setzen. Hierbei ging man von dem Axiom aus, daß Leo, auf Thomas aufbauend, diesem nirgends widerspreche, sondern dessen Lehre in gewissen Einzelheiten nur ergänze und fortbilde. So wurde nicht nur Leo an Thomas, sondern umgekehrt Thomas an Leo gemessen, bis in jüngster Zeit eine Richtung des sozialen Katholizismus, vordringend bis ins Herz der thomistischen Lehre und daneben unbefangen die Textstellen über die Eigentumsfrage bei Thomas prüfend, hierzu in scharfen Gegensatz trat. Bis zu diesem Zeitpunkte wurden die Bahnen Leos XIII. lediglich ausgetreten. Um diese Entwicklung recht verstehen und würdigen zu können, ist es nötig, die Eigentumslehre des Aquinaten selbst sachlich darzustellen.

Leo XIII.
und die thomistische Eigentumslehre.

1. Die Eigentumslehre des Thomas von Aquin.

Für Leo ist das Privateigentum nicht nur der sozialen Ordnung wegen notwendig, sondern in der Natur des Menschen als solcher begründet. Nach Thomas von Aquin ist das Privateigentum aus 3 Gründen zum menschlichen Leben erforderlich: [23])

1. quia magis sollicitus est unusquisque ad procurandum aliquid, quod sibi solo competit.
2. quia ordinatius res humanae tractantur . . . . . ; esset autem confusio, si quilibet indistincte quaelibet procuraret.
3. quia per hoc magis pacificus status hominum conservatur.

Das sind reine Zweckmäßigkeitserwägungen, wie wir sie auch bei Leo angetroffen haben. Der Satz Leos: possidere res privatim ut suas ius est homini a natura datum und seine Begründung durch die Vernunftnatur des Menschen findet sich bei Thomas nicht. Die entsprechende Formulierung bei Thomas lautet im Anschluß an Aristoteles: possessio rerum exteriorum est homini naturalis. [24]) Ist doch das Unvollkommenere um des Vollkommeneren willen da. Die possessio wird näherhin als natürliche Herrschaft über alles Geschaffene bezeichnet, die dem Menschen, weil er durch seine Vernunftbegabung vollkommener ist, zukommt. In diesen Ausführungen wird mit keinem Worte von Privateigentum gesprochen. Es wird lediglich festgestellt, daß in der Ordnung des Universums der Mensch über den äußeren Gütern steht: er darf sie, um sie zu gebrauchen, in Besitz nehmen. Damit ist das Gegenteil ebenfalls ausgesprochen: Diese äußeren Güter sind von Natur aus nicht Herrscher des Menschen. Es scheint nötig, diesen Satz zu formulieren, um die Absicht, die Thomas leitet, klar herauszustellen. Eine Entscheidung über die F o r m des Eigentums wird überhaupt nicht gegeben. Es wird lediglich gerechtfertigt, daß der Mensch zu den äußeren Gütern in eine bestimmte Beziehung tritt, und zwar in ein Herrschaftsverhältnis über sie, weil sie für seinen Gebrauch geschaffen sind.

---

[23]) Summa theol. II 2 qu. 66 art. 2.
[24]) S. th. II 2 qu 66 art. 1.

Nachdem Thomas so die Frage beantwortet hat, ob der Besitz äußerer Güter der Natur des Menschen entspricht, stellt er die andere Frage, ob es erlaubt ist, daß der Einzelne Dinge als Eigentum besitzt. Auf diese Frage antwortet er mit den angeführten Zweckmäßigkeitserwägungen. Schon allein die Tatsache, daß Thomas die zweite Frage stellt, macht die Ansicht hinfällig, er hätte mit der Beantwortung der ersten Frage bereits eine Rechtfertigung des Privateigentums gegeben. Wir müssen festhalten: Nach der Lehre des Thomas von Aquin kommt dem Menschen kraft seiner vernünftigen Natur als solcher nur jenes Herrschaftsverhältnis über die Güter zu. Die Form dieses Herrschaftsverhältnisses ist dadurch in keiner Weise vorbestimmt. Erst dann, wenn die Vernunft des Menschen in Aktion tritt, gelangt diese dazu, unter Berücksichtigung der Umstände, sich für das Privateigentum zu entscheiden. Secundum ius naturale non est distinctio possessionum, sed magis secundum humanum condictum, quod pertinet ad ius positivum, unde proprietas possessionum non est contra ius naturale, sed iuri naturali superadditur per adinventionem rationis humanae.[25])

Dieses propria possidere bezieht sich aber nur auf die potestas procurandi et dispensandi, d. h. auf die Befugnis, die äußeren Dinge zu erwerben und zu verwalten. Was ihren Gebrauch anbelangt, so gilt der Satz: non debet homo habere res exteriores ut proprias, sed ut communes, ut de facili eas aliquis communicet in necessitate aliorum.[26])

Während Leo diese Belastung des Gebrauchs als eine sittliche Liebespflicht kennzeichnet, können wir die verschiedenartigen Ausführungen des Aquinaten über diesen Gegenstand erst dann richtig verstehen, wenn wir sie aus dem Gesamtgeist seiner Lehre heraus zu uns sprechen lassen. Vorläufig können wir nur diesen Unterschied mit Gewißheit feststellen, daß Leo die Institution des Privateigentums im Naturrecht grundgelegt sein läßt, für Thomas hingegen das Naturrecht lediglich ein ganz allgemeines Herrschaftsverhältnis des Menschen über die Sachen begründet. Um die volle Bedeutung dieses Unterschiedes recht erfassen zu können, müssen wir den für die katholische Gesellschaftslehre maßgebenden Begriff des Naturrechts zu klären versuchen.

---

[25]) S. Th. II 2 qu. 66 art. 2 ad. 1.

[26]) S. th. II 2 qu 66 art. 2 (unter Berufung auf 1. Tim. 6, 17—19).

2. Das Naturrecht. [27])

Die katholische Lehre vom Naturrecht ist der gewaltige Versuch, das Fundament zu legen, auf dem das Werk der „Erneuerung und Verwandlung der Menschheit" geschehen kann. [28]) Das Naturrecht soll das Mittel sein, die Trennung von Ewigem und Irdischen, von Natur und Uebernatur durch ihre innige Synthese zu überwinden, eine christliche Kultur zu schaffen. Ernst Troeltsch nennt es treffend „das eigentliche Kulturdogma" der Kirche und als solches mindestens so wichtig wie das Trinitätsdogma oder andere Hauptdogmen." [29]) Er preist es als praktische Lehre von der höchsten kultur- und sozialgeschichtlichen Bedeutung. [30]) Gleichzeitig lehnt er es aber als wissenschaftliche Theorie ab. Er nennt die Theorie kläglich und konfus. Der Grund zu diesem Urteil liegt für Troeltsch augenscheinlich darin, daß nach seiner Meinung sich in der katholischen Theorie des Naturrechts das reine Naturrecht des Urstandes, das ganz entgegengesetzte Naturrecht des Sündenstandes, das oft die größten Greuel

---

[27]) Die folgende Darstellung hatte manche Schwierigkeiten zu überwinden, bis es gelang, den scheinbar nicht zu überbrückenden Gegensatz zwischen Vernunftordnung und Seinsordnung in einer höheren Synthese zusammenzufassen. Wir glauben nunmehr mit unserer Darstellung das Wesen der katholischen Naturrechtslehre richtig getroffen zu haben. Wir haben uns so klar wie möglich ausgesprochen, ohne dieser Frage etwas von ihrer Tiefe zu nehmen. Nachdrücklich sei verwiesen auf die Untersuchung des Dominikanerpaters G. M. Manser: „Das Naturrecht in seinem Wesen und Hauptstufen." Es handelt sich um eine der neuesten Veröffentlichungen auf diesem Gebiete. Der Dominikanerorden als treuester und gewissenhaftester Hüter der thomistischen Tradition hat ein Recht darauf, in seinen diesbezüglichen Publikationen zuvörderst berücksichtigt zu werden.

[28]) Welche Rolle dieser Gedanke spielt, geht aus der Aeußerung von Lippert S. J. hervor („Die Weltanschauung des Katholizismus") S. 102: „. . . , so dienen ihm (scil. Katholizismus) auch alle seine Erkenntnisse über die Welt und den Weltgrund und das Weltziel nur als Leuchte für die Lebensgestaltung, ja für die Erneuerung und Verwandlung des Lebens der Menschheit, und er sieht in diesem Werk seinen eigenen und eigentlichen Lebenszweck."
S. 105 f.: „Die Welt, in der sich so ernsthaft wirken läßt, erscheint nicht mehr als fremd, unbegreiflich oder gar als feindlich. Sie wird zu einem Weinberg und Ackerfeld des himmlischen Vaters, ja zu einem Hause Gottes. . . ."

[29]) Soziallehren S. 173.

[30]) ebenda. Im Anschluß daran die scharfe Kritik an den protestantischen Theologen, die in diesem Punkte „fast sämtlich so gut wie blind" sind, cf. S. 173 f.

einschließende positive Recht und die trotz allem Naturrecht wahre Güte erst von sich aus mitteilende theokratische Obergewalt beständig stoßen. Nun finden wir allerdings in der katholischen Soziallehre die Unterscheidung zwischen reinem oder absolutem Naturrecht relativem Naturrecht und positivem Recht. Diese verschiedenen Rechtsgattungen stehen auch zu einander in Beziehung, aber keineswegs so, daß sie sich „beständig stoßen." Zudem trifft die Unterscheidung zwischen dem Naturrecht des Urstandes und dem Naturrecht des Sündenstandes den Sachverhalt nicht genau. Der Hinweis schließlich auf die theokratische Obergewalt ist nicht ganz verständlich. Wenn in der katholischen Naturrechtstheorie von ihr gesprochen wird, so beweist dieser Umstand genau so wenig wie die Tatsache der Berücksichtigung verschiedener Rechtsgattungen, daß diese Theorie wissenschaftlich kläglich und konfus ist. [31]) Es müßte denn sein, all diese Elemente der katholischen Naturrechtstheorie würden heillos durcheinander geworfen, ihre begriffliche Abgrenzung wäre unklar, der ihnen zugunde liegende Sachverhalt nicht richtig gesehen. Alles Einwände, die für denjenigen, der auch nur einigermaßen in die Exaktheit thomistischen Denkens eingedrungen ist, von vornherein mit dem Stempel der Unwahrscheinlichkeit versehen sind.

In eigenartiger Weise hat sich Leo XIII. über das Naturrecht ausgesprochen in seiner Enzyklika „Libertas". [32]) Die menschliche Freiheit in der Wahl des Guten ist ihm ein unvollkommenes Vermögen. Deshalb mußte ihr ein entsprechender Beistand und Schutz werden, wodurch all ihre Tätigkeit zum Guten hin, vom Bösen hinweg gewendet wurde, sollte nicht vielen die Willensfreiheit zum Schaden gereichen. Das sei u. a. das Gesetz als Norm des Handelns. Dieses Gesetz ist die menschliche Vernunft selbst, „recte facere iubens et peccare vetans". Weil sie die Natur des Menschen ausmacht, ist sie das in dem Herzen eines jeden Menschen geschriebene und eingeprägte Naturgesetz. Den Geboten der Vernunft kommt aber die Bedeutung eines Gesetzes nur darum zu, weil es sich um die Stimme und den Dolmetsch einer höheren Vernunft handelt. [33]) Denn

---

[31]) Ihr Verständnis fällt uns allerdings nicht ohne weiteres in den Schoß. Es gilt ihr gegenüber, was Max Weber einmal in Beziehung zur Wissenschaft gesagt hat: Man muß harte Bretter bohren.

[32]) Rundschreiben III S. 17 ff.

[33]) Rundschreiben III S. 17: altioris est vox atque interpres rationis.

die Bedeutung des Gesetzes beruht ganz auf der Autorität, auf einer wahren Gewalt Pflichten zu bestimmen und Rechte zu bezeichnen, durch Strafe und Lohn den Geboten ihre Sanktion zu geben. Das alles könnte aber offenbar bei dem Menschen nicht stattfinden, wäre er der höchste Gesetzgeber, der seinen Handlungen ihre Regel vorschreibt. Daraus folgt, daß das Naturgesetz das ewige Gesetz selbst ist, eingeboren den vernünftigen Wesen, das sie hinlenkt zu dem ihnen bestimmten Ziele und entsprechendem Tun; es ist die ewige Vernunft des Schöpfers. [34])

Was das Naturgesetz für den Einzelnen, das wirkt in der Gesellschaft das menschliche Gesetz. Die menschliche Gesetzgebung nimmt teilweise die Gebote des Naturgesetzes in sich auf, teilweise zieht sie aus den allgemeinen Bestimmungen des Naturgesetzes bestimmte Folgerungen, um konkreten Situationen gerecht werden zu können. In diesem letzten Falle sprechen wir vom menschlichen Gesetz im eigentlichen Sinne. Das wahre Wesen nun der menschlichen Gesetze muß darin bestehen, daß ihr Ursprung aus dem ewigen Gesetze klar erhellt. Dieses ist der Ausgangspunkt des gesamten Rechtes, und nichts darf verordnet werden, was nicht in diesem enthalten ist. [35]) Hieraus zieht dann Leo den Schluß, daß Bestimmungen irgendeiner Gewalt, die entgegen diesen Grundsätzen erlassen werden, keine Gesetzeskraft haben, „quia nec regula iustitiae esset et homines a bono, cui nata societas est, abduceret. [36]) Ihren letzten Grund haben diese Ausführungen des Papstes in der Ueberzeugung, daß die wahre Vollendung aller Wesen in dem Streben nach ihrem Ziele und dessen Erreichung besteht: „supremus autem finis, quo libertas aspirare debet humana, Deus est." [37])

Um Mißverständnisse auszuschließen muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß Leo den Ausdruck Naturgesetz gleich-

---

[34]) ebenda: consequitur, ut naturae lex sit ipsa lex aeterna, insita in iis, qui ratione utuntur, eosque inclinans ad debitum actum et finem, eaque est ipsa aeterna ratio creatoris.

[35]) cf. Augustinus De Lib. Arb. lib. 1. c. 6, n 15: „Simul etiam te videre arbitror in illa temporali(lege)nihil esse iustum atque legitimum, quod non ex haec aeterna(lege)sibi homines derivarint.

[36]) Rundschreiben III S. 23.

[37]) ebenda, S. 23.

bedeutend mit dem Ausdruck Naturrecht gebraucht.[38]) Das ewige Gesetz ist die göttliche Vernunft. Sie stellt die Norm alles Handelns und Geschehens dar, sie ordnet alles Seiende auf das naturgemäße Ziel hin.[39]) In diesem Sinne hat alles Seiende Anteil am ewigen Gesetz. Dieser Anteil am ewigen Gesetz, das Hingeordnetsein alles Seienden auf das naturgemäße Ziel ist nun verschieden in der Welt der reinen Natur und für den Menschen. Die physischen Naturgesetze sind nur Normen der göttlichen Vernunft. Durch sie leitet Gott allein die physische Welt zum Ziel. In ihnen hat das Gesetz nur eine passive Seinsweise, ist nur in der Form des Geordnetseins gegeben. Wäre der Mensch nur sichtbar körperliches Wesen, mit vegetativ-animalischen Fähigkeiten, dann würde sich hierin seine Anteilnahme am ewigen Gesetz erschöpfen. Der Mensch aber als wesentlich rationale Kreatur hat gegenüber aller anderen Schöpfung den Vorzug, daß er göttliche Vernunft nicht nur in der Form des Geordnetseins besitzt, sondern daß der Anteil an der göttlichen Vernunft gewissermaßen in ihn ausstrahlt, indem Gott ihn als vernünftige Natur schafft. Dadurch wird der Mensch Person, d. h. Träger einer besonderen Tätigkeit, die in Analogie zu der Tätigkeit der göttlichen Vernunft steht.

Lex naturalis nihil aliud est quam participatio legis aeternae in creatura rationali.[40]) Inhaltlich bestimmt es Thomas als eine conceptio homini indita, qua dirigitur ad convenienter agendum in actionibus propriis.[41]) Durch diese besondere Seinsausstattung wird der Mensch zu einer seiner Natur entsprechenden Tätigkeit hingeordnet, indem mit der vernünftigen Natur Normen des Handelns, Rechte und Pflichten gegeben sind, die von ihr ohne weiteres erkannt werden. Wie in der spekulativen Wissensordnung alles Wissen in dem Begriffe des Seins zusammenläuft,[42]) so in der Ordnung des praktischen Handelns in dem des Guten.

---

[38]) Als Beweisstelle mag dienen Rundschreiben III S. 19: Verum ex hominum legibus aliae . . . sunt a lege naturali. S. 20: Alia vero civilis potestatis praescripta non ex naturali iure. Damit sind die Darlegungen Tischleders (Art. Leo XIII.) und Harings (Art. Naturrecht) im Staatslexikon nicht ganz überzeugend.

[39]) cf. Wittmann „Die Ethik des heiligen Thomas von Aquin." S. 324, S. 328.

[40]) Thomas v. A.

[41]) Thomas v. A., IV. Sent. D. 33 qu. 1 a. 1.

[42]) cf. die ausgezeichnete Einleitung von Joseph Bernhart zu seiner deutschen Ausgabe der theologischen Summe S. LV ff.

Grund hierfür ist die Tatsache, daß alles Handeln eines Zweckes wegen geschieht, jeder Zweck aber den Charakter des Guten hat.[43]) Auf dem Begriffe des Guten ruht deshalb die erste Vorschrift des Naturgesetzes: Das Gute ist zu wollen, das Böse zu meiden![44]) Hier liegt ein wirkliches Müssen vor. Wie der Gegenstand der spekulativen Ordnung das Sein und daher das Wahre als solches, d. h. das Allgemeinwahre ist, so ist das Allgemeingute — bonum universale — das eigentliche Objekt des Willens. Das absolute Sein ist aber auch das absolut Wahre und das absolut Gute, es ist Gott. „Der Inbegriff alles Guten ist dem Menschen Gott."[45]) In ihm findet der Mensch die Erfüllung allen Glückes. So bedeutet das oberste Prinzip des Naturrechts, daß der Mensch sein Glück nicht nicht wollen kann. Diese Ureinstellung des Menschen ist naturnotwendig; sie kennt deshalb weder Irrtum noch Freiheit. „Irrtum und Freiheit beginnen erst mit der Frage: in welchem realen Gute findet sich das Glück?"[46])

Das Gute wird erkannt aus der Ordnung der natürlichen Neigungen. Secundum igitur ordinem inclinationum naturalium est ordo praeceptorum legis naturae.[47]) Aus diesem ordo inclinationum ergeben sich die Hauptstufen des Naturrechts.

---

[43]) Es würde über den Rahmen unserer Arbeit hinausgehen, das weiter auszuführen. Manser bezeichnet jenes Prinzip als absolut unleugbar, weil es jeden Leugner mit sich in Widerspruch verwickeln müßte. „Würde jemand z. B. trotzend sagen: ich will nun einmal mein Unglück wollen, um zu zeigen, daß ich frei bin, dann würde er in dieser Freiheit als Gut wieder sein Glück suchen. Damit tritt uns die Analogie zwischen der spekulativen und praktischen Ordnung vor die Seele. Die Leugnung des obersten praktischen Prinzips führt genau so zu einem Selbstwiderspruch, wie die Leugnung des Widerspruchprinzips in der spekulativen Ordnung." S. l. c. S. 384.

[44]) Thomas v. A. S. th. I 2 qu. 94 a. 2: „Bonum est faciendum, malum evitandum."

[45]) Augustinus „De mor. Eccl. l, 11". Zitiert bei Lippert S. J. l. c. S. 27.

[46]) G. M. Manser: Das Naturrecht in seinem Wesen und Hauptstufen. S. 383.
S. 387: „Wenngleich diese Ur- und Grundhinordnung des Menschen naturnotwendig und noch nicht frei ist, so gehört sie doch schon in die eigentliche naturrechtliche Ordnung hinein, weil nur die rationale Natur als solche das Gute an sich, das Allgut, das bonum universale zu erkennen vermag."

[47]) Man beachte die Entsprechung der ontischen und ethischen Ordnung!

1. Die Existenz des Menschen als selbständiges Wesen überhaupt begründet das Recht und die Pflicht zur Selbsterhaltung (im Sinne der Selbstbehauptung gegen Angriffe u. ä.)

2. Seine Existenz als S i n n e s w e s e n begründet das Recht, dieses durch Ernährung, Wachstum, Fortpflanzung und Pflege der Nachkommenschaft zu erhalten.

3. Seine Existenz als r a t i o n a l e s W e s e n begründet das Recht und die Pflicht
   a) individuell seine Persönlichkeit zu entwickeln,
   b) als soziales Wesen das Wohl der Gesellschaft zu pflegen.

In diesen aus der universalen Norm der naturrechtlichen Ordnung sic hergebenden Hauptstufen des Naturrechts haben wir den Inhalt des absoluten Naturrechts vor uns. Sie ergeben sich aus der unbedingten Notwendigkeit des menschlichen Wesens als einer vegetativ — animal — rationalen Einheit.

Von diesem Naturrecht ist zu unterscheiden das Naturrecht, das durch Schlußfolgerungen der Vernunft aus diesem Naturrecht entsteht. In ihm haben wir das relative Naturrecht des ius gentium. Dieser Begriff des Völkerrechts ist nicht mit dem des modernen Völkerrechts identisch, sondern soll das Recht bezeichnen, das die natürliche Vernunft unter allen Menschen als Norm des Handelns festsetzt. [48])

3. Der Grund des Widerspruches.

Wenn Leo, wie von den Vertretern der katholischen Sozialethik angenommen wird, in seiner Begründung des Privateigentums über Thomas von Aquin hinausgegangen sein soll, ihn also nur ergänzt, nicht verändert haben soll, dann müssen wir fragen: Warum hat Thomas diese Erweiterung seiner Lehre nicht selbst vollzogen? Diese Frage ist bis heute nicht mit dem Ernst gestellt worden, den sie verdient. Sollte Thomas diesen Punkt vergessen haben? Eine nicht ganz unbedenkliche Annahme, wenn man sich vergegenwärtigt, mit welcher Ueberlegung und Genauigkeit der Aquinate die Behandlung seiner Probleme durchführt.

---

[48]) S. th. II 2 qu. 57 art. 3.

Wird diese Annahme abgelehnt, dann bleibt die Frage, ob beide etwa in der Grundlage der Eigentumslehre von einander abweichen. Aber da haben wir gesehen, daß die leoninische Lehre vom Naturrecht gut thomistisch ist. So besteht nur noch die Möglichkeit, daß Leo diese Naturrechtslehre unbewußt verlassen hat, wenn er das Privateigentum aus der Tatsache der menschlichen Natur als solcher erklärt. Prüfen wir den einschlägigen Text.[49]) Die naturrechtliche Begründung des Privateigentums geschieht auf diese Weise: Quod eminet atque excellit in nobis, quod homini tribuit, ut homo sit, et a belluis differat genere toto, mens seu ratio est. Et obhanc causam, quod solum hoc animal est rationis particeps, bona homini necesse est tribuere non utenda solum, quod est omnium animantium commune, sed stabili perpetuoque iure possidenda, neque ea dumtaxat quae usu consumuntur, sed etiam quae, nobis utentibus, permanent. Quod magis etiam apparet, si hominum in se natura altius spectetur. — Homo enim cum innumerabilia ratione comprehendat, rebusque praesentibus adiungat atque annectat futuras, cumque actionum suarum sit ipse dominus, propterea sub lege aeterna, sub potestate omnia providentissime gubernantis Dei, se ipse gubernat providentia consilii sui: quamobrem in eius est potestate res eligere, quas ad consulendum sibi non modo in praesens, sed etiam in reliquum tempus, maxime iudicet idoneus.

Während Thomas das allgemeine Herrschaftsverhältnis des Menschen über alles andere Geschaffene damit begründet: d a ß er rationales Wesen ist, begründet Leo das Privateigentum mit dem, was diese rationale Natur des Menschen ist, worin ihr Wesen besteht, wie sie sich äußert. Leo hat nicht den habitus als solchen im Auge, sondern seine Tätigkeit, sein Aktuellwerden. Es handelt sich näherhin um Vernunftüberlegungen, die am Wohle des Menschen orientiert sind. Die Güter werden in eine bestimmte Beziehung gesetzt. Die aus diesen Ueberlegungen sich ergebende Rechtsordnung gehört aber nicht zum Naturrecht im absoluten Sinne, sondern zum ius gentium. Daraus folgt, da die naturrechtlichen Grundlagen für Leo und Thomas dieselben sind. daß die naturrechtliche Begründung des Privateigentums nur möglich wird, indem jene Grundlagen verlassen werden. So steht die Privateigentumstheorie Leos XIII. mit seiner eigenen Naturrechtstheorie und mit Thomas im Widerspruch. Eine Möglichkeit sie aufrecht zu erhalten, ist nur dann gegeben, wenn das

[49]) Rundschreiben (Rerum novarum) III S. 13.

ius naturale absolutum mit dem ius gentium gleichgesetzt wird. Damit ist der Boden des thomistischen Systems verlassen. [50])

[50]) Wenn der Mensch durch seine Geistnatur, wie Tischleder in seiner Erläuterung der leoninischen Lehre (Art. Leo XIII. im Staatslexikon) sagt, dazu berufen ist, in Unterordnung unter die göttliche Vorsehung gleichsam seine eigene selbstmächtige Vorsehung zu sein, so widerspricht bis dahin diese Ansicht Leos nicht der des Thomas. Damit ist aber darüber, welche Formen sich diese Vorsehung schafft, um einen Zweck zu erreichen, noch nichts gesagt.

Die Epigonen Leos XIII.

Die naturrechtliche Begründung des Privateigentums wurde Dogma der katholischen Sozialethik. Ein Problem lag in dieser Richtung nicht mehr vor. Die päpstliche Lehre war einmal da, sie wurde einfach übernommen. Das bedeutete natürlich eine Erstarrung, zum andern blieb jedoch die Möglichkeit einer Entwicklung in nicht unerheblichem Maße. Der Papst trat ja nicht für unbeschränktes Privateigentum ein, vielmehr für ein durch sittliche Erwägungen stark belastetes. Ja, er ließ sogar rechtliche Beschränkung in gewissem Umfange zu. Was Leo unter allen Umständen aufrecht erhalten wissen wollte, war die Privateigentumsordnung als solche; die konkrete Privateigentumsordnung selbst war ihm durchaus wandelbar. Daher seine Forderung, eine der Billigkeit mehr entsprechende Verteilung der Besitzgüter herbeizuführen.

Leos Grundansichten voll übernehmend, entwickelte die katholische Sozialethik die Lehre des Papstes. Als typische Beispiele mögen die Arbeiten des Jesuiten Pesch und des Münsterischen Moraltheologen Tischleder gelten. [51])

Im Jahre 1905 erschien der erste Band von des Jesuiten Pesch großangelegtem Lehrbuch der Nationalökonomie. Pesch unterwirft Leos Lehre einer straffen Systematisierung. [52])

In klarer Gliederung weist er die Berechtigung des Privateigentums nach

I. aus der Natur des einzelnen Menschen

1. aus der Pflicht der Selbsterhaltung,

2. aus der Voraussicht und dem Vorbedacht als natürlichen Attributen des vernünftigen Menschen,

3. aus der natürlichen Liebe und Fürsorge der Eltern gegenüber den Kindern,

4. aus dem natürlichen Recht des Menschen an seiner Arbeit.

tums

---

[51]) eine Behandlung weiterer Autoren erübrigt sich, da sachlich immer dasselbe gesagt wird. Tischleder macht besonders eingehende Ausführungen über die Einschränkung des Eigentumsrechtes.

[52]) Pesch S. J. Lehrbuch der Nationalökonomie I S. 188 ff.

II. aus der gesellschaftlichen Notwendigkeit des Privateigentums

1. infolge seiner Beziehung zum geistigen und sittlichen Fortschritte eines Volkes, indem es bewirkt

   a) Arbeitsamkeit,

   b) Sparsamkeit,

   c) Befähigung der Armut zu helfen,

   d) Gefühl der Freiheit,

   e) Gedeihen von Kunst und Wissenschaft,

2. infolge seiner Beziehung zum materiellen Fortschritt, weil nur durch das eigene Erwerbsinteresse gesteigerte Kraftanstrengungen möglich sind.

3. weil es die gesellschaftliche Ordnung bedingt.

Pesch setzt sich sodann in erschöpfender Weise mit den Einwendungen gegen das Privateigentum auseinander, indem er gegenüber dem Vorwurf der Uebelstände bei Herrschaft des Privateigentums erklärt, daß Mißbrauch einer Institution nicht mit der Institution selbst verwechselt werden darf; indem er weiter darauf hinweist, daß die Kirchenväter nirgends die Begründung des Privateigentums aus den Forderungen der Vernunft bezweifelt haben, daß die ersten Christen nicht an eine rechtliche Aufhebung des Privateigentums gedacht hätten, daß Thomas von Aquin keineswegs kommunistischen Ideen gehuldigt habe, daß der Kommunismus der Klöster besondere Berufsgnade voraussetze, und daß schließlich der Jesuitenstaat in Paraguay den Kommunismus nur als transitorisches Erziehungsmittel zur Gewöhnung barbarischer Völker an Ordnung und Arbeit verwirklicht hätte.

Bei Pesch wird die Verschiedenartigkeit der thomistischen und leoninischen Begründung besonders deutlich. Die unter I. angeführten Gründe für das Privateigentum sind fast alle genuin leoninisch, während sich unter den zu II. aufgezählten die thomistischen finden, sodaß durch die Systematik deren besonderes Wesen klar hervor tritt.

Dieser Aufriß der Lehre von Pesch zeigt einen Grundgedanken der katholischen Soziallehre, der, in der Darstellung des Naturrechtes bereits erwähnt, entscheidend auch für das Eigentumsproblem ist. Er verweist uns deutlich auf die Individual-Sozialnatur des Menschen.[53]) Der Mensch ist von Natur aus nicht nur ein individuelles, sondern auch ein soziales Wesen. Bei der Gestaltung der sozialen Ordnung darf keine der beiden Seiten übersehen werden. Deshalb ist die Sachlage nicht so, daß etwa der soziologische Universalismus eines Othmar Spann, bei dem die Gemeinschaft ausschließlich dominiert, das hier gemeinte Verhältnis richtig trifft. Vielmehr müssen alle unbezweifelbaren Leistungsansprüche der Gemeinschaft an die Individuen schließlich im Dienste der gesellschaftsbedürftigen, aber zur persönlichen Vollendung berufenen Individuen stehen. Das bonum commune ist finis intermediarius, nicht finis ultimus. „Der Sozialzweck des persönlichen Lebens hat seinen tiefsten Grund im Persönlichkeitszweck des sozialen Lebens."[54]) Ein von den Individuen abgesondertes Gemeinwohl gibt es nicht. So erhält der Begriff seine Grenzen. Nur mit diesem Vorzeichen kann die katholische Ansicht vom Gemeinwohl richtig verstanden werden.

Der aristotelische Begriff des zoon politikon wird übernommen: „Naturale autem est homini, ut sit animal sociale et politicum, in multitudine vivens, magis etiam quam omnia alia animalia: quod quidem naturalis necessitas declarat."[55]) Daraus ergibt sich für die Einzelperson, die ein Teil der Gesamtheit ist, daß sie mit ihrem Besitz irgendwie der Gemeinschaft gehört.[56]) Bei der Verwendung des Eigentums muß deshalb auf die Gemeinschaft Rücksicht genommen werden. Pesch spricht von einem Prinzip der Solidarität, das nicht nur wechselseitige Abhängigkeit des Menschen, sondern als sittliche Pflicht Unterordnung unter ein wirtschaftliches Ganze mit Rücksicht auf den Zweck des Ganzen bedeutet.[57]) Der Mensch ist Subjekt und Ziel der

---

[53]) Pesch ist typischer Vertreter des Solidarismus, dessen Grundgedanke eine Synthese zwischen Individualismus und Kollektivismus ist. Aus dem Maße der Zuordnung beider Größen entstehen gewisse Spannungsverhältnisse, die Grund für die verschiedenen Richtungen im sozialen Katholizismus sind.

[54]) Linhardt: Die Sozialprinzipien des hl. Thomas S. 155. Das bedeutet ethischen Personalismus, nicht nur metaphysischen. „So sehr . . . der soziale Gesichtspunkt betont sein mag, im ganzen gilt doch diese zusammenfassende These von de Wulf (L'individu 343): L'Etat est pour le bien du citoyen."

[55]) Thomas von Aquin: De regimine principum c. 1.

[56]) Thomas von Aquin: S. th. I 1 qu. 96 a. 4.

[57]) Pesch l. c. S. 30 f.

Wirtschaft, und in der konsequenten Durchführung dieser anthropozentrisch-teleologischen Auffassung liegt die Eigenart des Werkes von Pesch.

Besonders stark betont T i s c h l e d e r die Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft.[58]) Da es irgendein Recht ohne eine gleichursprüngliche ihm innewohnende und es erst begründende Pflicht nicht gibt, gehört zum Eigentumsrecht auch die Eigentumspflicht. Die Verpflichtung ist umso größer, als der zu Gemeinschaft bestimmte und als Glied der Gemeinschaft zur Vollendung seiner Persönlichkeitswürde gelangende Einzelmensch sein Eigentum nur in Unterordnung unter die wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft recht gebrauchen und verwalten kann. Diese Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft geht so weit, daß der Staat als Garant des öffentlichen Wohles gegebenenfalls genau umschriebene Besitzgüter einzelner Bürger auch gegen deren Willen enteignen darf, „wenn ein wichtiges und unmittelbares Interesse der Allgemeinheit dies fordert bzw. das Staatswohl selbst anders nicht oder nur schwer erreichbar wäre." Im allgemeinen hat der Staat dabei die Pflicht, eine gerechte Entschädigung zu zahlen, die „nur im Falle höchster finanzieller Not und Erschöpfung hinter dem Wert des enteigneten Besitzgutes zurückbleiben oder ganz fortfallen dürfte." Der Staat darf sich nicht durch bewußte Beschränkung auf die Gewährung des bloßen Rechtsschutzes erniedrigen zum Geschäftsträger nur der Klassen, die, weil sie in Besitz und Macht sich befinden, allein etwas zu schützen haben, sondern er ist auf Grund der austeilenden Gerechtigkeit verpflichtet, für das Wohl aller seiner Glieder bedacht und tätig zu sein.

So steht der Betonung des persönlichen Besitzrechtes als Korrelat die Forderung seines sozialen Gebrauches gegenüber. In Hinsicht auf den Gebrauch darf, wie Thomas ausdrücklich lehrt, der Mensch die äußeren Dinge nicht als sein persönliches Eigentum, sondern muß sie als allen gemeinsam ansehen.[59]) Die Bedeutung dieses Prinzips kann nicht leicht überschätzt werden. In ihm erhält sich das naturrechtliche allgemeine Herrschaftsverhältnis des Menschen über die Güterwelt auch in der positiven Privateigentumsordnung. Es ist eine Erinnerung an den ursprünglichen Zweck der Güter, den Bedürfnissen des Menschen zu dienen, für den Menschen da zu sein. Diese Dienstbarkeit der

[58]) Tischleder Artikel Eigentum im Staatslexikon. S. 1589 ff.
[59]) S. th. II 2 qu. 66 art. 2.

Güter für den Menschen schlechthin, eine Urforderung des Naturrechts, ist es, die unter allen Umständen als Last auf der Privateigentumsordnung des positiven Rechts ruht.

Damit ist der katholischen Sozialethik ein dynamisches Prinzip gegeben, welches ihr selbst für den Fall, daß sie an der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums im Sinne Leos festhielt, die Möglichkeit verschaffte, mannigfaltigen sozialen Forderungen gerecht zu werden. War aber nur der am Gemeinwohl orientierte Gebrauch des Privateigentums gerechtfertigt, was sollte dann geschehen, wenn der Gebrauch keineswegs in diesem Sinne erfolgte? Persönliches Eigentum und rechter Gebrauch sind untrennbare Begriffe. Mußte dann nicht mit dem Fortfall des einen auch der andere hinfällig werden? In dem Augenblick, wo man auf die Forderung des rechten Gebrauchs verzichtete und das Privateigentum als Forderung aufrecht erhielt, mußte Eigentumslehre entfernen. Ein Eigentümer, der seiner auf dem Eigentum lastenden sittlichen Pflicht des rechten Gebrauchs nicht nachkam, mußte sein Eigentumsrecht verwirken. Recht ohne Pflicht gibt es nicht.[60]) Es blieb dann ein Eigentumsbegriff, der jedenfalls nicht mehr christlich zu nennen war. In eine solche Zwangslage mußten die geraten, von denen die naturrechtliche Begründung des Privateigentums auch weiterhin starr vertreten wurde. An diesem Punkte setzte eine Strömung innerhalb des sozialen Katholizismus ein, die unter radikaler Neubesinnung auf Thomas zu einer Erschütterung der traditionellen Eigentumslehre und zur Enzyklika „Quadragesimo anno" Pius XI. führte.

---

[60]) Man vergleiche die Ausführungen Tischleders Art. Eigentum im Staatslexikon, von denen wir oben S. 34 einige angeführt haben. Tischleder, den man wohl als einen Vertreter der traditionellen Richtung bezeichnen darf, wird unsere obigen Folgerungen kaum zugeben. Er muß dann aber u. E. seine Darstellung gewissen Aenderungen unterziehen, wenn er diesen Standpunkt behaupten will.

Die Erschütterung der traditionellen Eigentumslehre.

1. Die Zeit.

Die Kirche sah sich in ihrem Zweifrontenkrieg gegen extremen Individualismus und extremen Kollektivismus nach dem Ende des großen Krieges vor eine wesentlich veränderte Situation gestellt. Das Bild der Wirtschaft wies neue Züge auf. Der von Marx bereits 1849 vorhergesehene Akkumulationsprozeß des Kapitels war in hohem Maße Wirklichkeit geworden. Die Vertrustung machte immer gewaltigere Fortschritte. Auf der anderen Seite hatten soziale Forderungen, um die Jahrzehnte gekämpft worden war, plötzlich ihre Erfüllung gefunden. Dinge, die noch für lange Zeit Ideale bleiben zu müssen schienen, waren über Nacht Realitäten geworden.[61]) Was Sozialpolitik leisten konnte, das geschah. Und nun zeigte sich, daß diese Heilmethode allein nicht mehr genügte. Die Forderung einer Neuordnung des sozialen Lebens, insbesondere der Wirtschaft, wurde laut und immer mächtiger. Nicht mehr die Erhaltung des Bestehenden durch alle möglichen ärztlichen Künste, sondern durchgreifende Sozialreform wurde das Ziel. Der Individualismus mit seinen übersteigerten liberalen Einrichtungen war in seine Krise geraten. Das Prinzip des laissez faire laissez aller wurde höhst fragwürdig; die rein formale Freiheit des Individuums hatte eine völlige Zertrümmerung der sozialen Gebundenheiten bewirkt. Die an nichts gebundene Freiheit hatte den Menschen, das Subjekt und den Zweck aller Ordnungen, unter die Herrschaft der Dingwelt geknechtet. Die natürliche Entsprechung von persona und res, im Sinne einer zweckdienlichen Unterordnung der Sache unter den Menschen, war in das genaue Gegenteil verkehrt. Dieser Prozeß setzte sich nach dem Weltkriege fort, ja er trieb erst da seine giftigsten Blüten. Liegt nicht eine gewisse Notwendigkeit im Gange des menschlichen Geistes, wenn er einem unerträglich gewordenen Zustand mit der Einführung des ihm gerade entgegengesetzten überwinden will. Der Kollektivismus wurde Trumpf. In die Tat umzusetzen begann ihn das ungeheuerliche

[61]) erinnert sei nur an den 8 Stundentag, die Tariflöhne, die Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das stark umstrittene Betriebsrätegesetz u. a.

Experiment des russischen Bolschewismus. Ein großes Fragezeichen stand von da ab der Kommunismus vor allen Gestaltungen unseres sozialen Lebens. Scheinbar absolute Begriffe und Einrichtungen wurden zu relativen Größen. Neu durchdacht wurden Fragen, die anscheinend für immer gelöst waren. Berufene und Unberufene stürzten sich in Entwürfe sozialer Neuordnung. Konstruktionen über Konstruktionen, aber wie oft fehlte das Fundament! Und hätte es selbst da sein sollen, wie wenig war man sich einig. Dies war das Schicksal des sozialen Katholizismus. In Deutschland jahrzehntelang Hauptstütze der offiziellen Sozialpolitik, ward er allzusehr gewohnt, in den traditionellen Bahnen zu wirken. [62]) Trotzdem gelang ihm hier der Anschluß an die neuen Gewalten, da der Entrevolutionierungsprozeß, den die deutsche Sozialdemokratie durchgemacht hatte und der zur Abspaltung der radikalen Richtung des Kommunismus führte, eine auffallende Annäherung beider Standpunkte zeitigte. In Oesterreich hingegen huldigte der ungebrochene, nicht in zwei Parteien gespaltene sog. Austromarxismus radikaleren Ansichten als die deutsche Sozialdemokratie. Das machte die Stellung des österreichischen Katholizismus weit exponierter, so daß in seinen Reihen ein Radikalismus erwuchs, eine geistige Haltung, die bis an die Wurzeln der Zeitfragen ging. Zeigten sich auch im Reich ähnliche Strömungen, so ist doch insbesondere eine Darstellung des Eigentumproblems nicht möglich, ohne die grundlegende Arbeit, die im österreichischen Katholizismus geleistet worden ist, in den Mittelpunkt zu stellen.

2. Die naturrechtliche Begründung des Privateigentums.

Merkmal der weiteren Erörterung der Eigentumsfrage wurde die genauere Analyse der thomistischen Lehre. Das Verhältnis zwischen Leo und Thomas kennzeichnet in seiner ausgezeichneten Gesellschaftslehre S c h w e r durchaus treffend, wenn er die Einrichtung des Privateigentums nach der thomistischen Lehre zum ius gentium, jenen aus dem Naturrecht im strikten Sinne durch logische Schlußfolgerungen gewonnenen Grundsätzen, zählt und sie bei Leo in der Naturbeschaffenheit des Menschen selbst grundgelegt sein läßt, dem natürlichen Rechte im Vollsinne des Wortes zurechnet. [63])

---

[62]) Das tat er dann aber auch mit aller Energie, und hierin ist der Hauptgrund für die sonst schwer verständliche schwarzrote Koalitionspolitik zu erblicken.

[63]) Schwer Katholische Gesellschaftslehre. S. 246.

Sehr klar hebt das Spezifische der thomistischen Eigentumslehre der Jesuit Kraus hervor.[64]) „Der Institution des Privateigentums liegt als naturrechtliches Prinzip, aus dem sie als praktische Schlußfolgerung gezogen wird, das allgemeine und der menschlichen Natur gegebene Verhältnis des Menschen zu seiner sachlichen Umwelt zugrunde, das auf seiner vernünftigen Natur begründete „naturalle dominium" super creaturas[65]), sein Recht, ja die Notwendigkeit, äußere Dinge zu benutzen. Thomas macht die zwar selbstverständliche, aber wichtige Unterscheidung zwischen Eigentum als genus und Privateigentum als species. Nur Eigentum im generischen Sinne, d. h. abstrahiert von den kollektiven oder individuellen Existenzformen ist naturrechtlich begründet. Die Einrichtung des Privateigentums ist weltrechtliche Institution, weil sie eine „Folgerung", nämlich die praktische, durch die natürlich-konkreten Verhältnisse diktierte, wenn auch sehr naheliegende Schlußfolgerung aus jener Verfügungsgewalt (dominium naturale) darstellt und auf allgemeiner menschlicher Uebereinkunft beruht."

Diesen Urteilen, welche den Unterschied zwischen absolutem Naturrecht und dem ius gentium betonen, steht die Behauptung Schillings gegenüber: „. . . . das ius gentium ist Naturrecht so gut wie jenes andere (scil. Naturrecht im absoluten Sinne), ist doch die Vernunft der vorzüglichste Bestandteil der Natur den Menschen."[66])

Hier wird die Vernunft in actu nicht getrennt von der Vernunft in potentia. Die Sätze des ius gentium kommen erst zustande, wenn man die unmittelbar einleuchtenden Sätze des absoluten Naturrechtes in Beziehung setzt zu etwaigen Folgen. Das ius gentium entsteht durch Ueberlegung der Vernunft, die Vor- und Nachteile eines Entscheides abwägt. Die Grundsätze des Naturrechts werden dabei nicht aufgehoben. Aus dem naturrechtlichen Grundsatz des allgemeinen Herrschaftsverhältnisses des Menschen über die vegetativ-animalische Welt kraft seiner zudem noch rationalen Natur kann sowohl das Privat- wie das Kollektiveigentum abgeleitet werden. Weder dieses noch jenes sind ein malum per se oder ein bonum per se. Das Privateigentum wird für Thomas zu einem bonum per consequens, indem die menschliche Vernunft durch Schlußfolgerungen aus Zweckmäßigkeitserwägungen sich dafür entscheidet.

---

[64]) Kraus S. J. Scholastik, Puritanismus und Kapitalismus, S. 31.
[65]) S. th. II 2 qu. 66 a. 1 adl.
[66]) Schilling, Der kirchliche Eigentumsbegriff, S. 48.

Diese aus dem Wortlaut des Textes sich gestaltende Darstellung wird bestätigt durch eine kurze Besinnung auf den Geist der thomistischen Wirtschaftslehre. Mit Recht verweist S c h r e y v o g l [67]) darauf, daß man dann zu dem letzten Sinn der thomistischen Lehre gelangt, wenn man ihren erhabenen Unterton heraushört. Der Mensch soll besitzen, aber nicht selbst von seinen Gütern besessen werden. Alles auf Erden ist geschaffen als Hilfe für den Menschen, sein Ziel zu erreichen. Dieses ist die beatitudo. [68]) Das Ziel ist unveränderlich, das Mittelsystem selbst nicht. „In seiner Grundeinstellung hat das christliche System die Möglichkeit zu jeder Lebensform." [69]) Die Wirtschafts- und Sozialordnung hat die Aufgabe, dem Menschen zur Erreichung seines Zieles zu verhelfen. Diese Aufgabe kann sie erfüllen, wenn sie ihm victus, virtus und status verbürgt. [70]) Nur in diesem Falle kann sie gerechtfertigt werden. Versagt sie in dieser Beziehung, dann muß sie durch eine andere ersetzt werden.

Mit Deutlichkeit dürfte nunmehr feststehen, daß die Unterscheidung zwischen absoluten Naturrecht des paradiesischen Zustandes und relativem Naturrecht des Sündenstandes, wie sie etwa Troeltsch annimmt, [71]) dem Tatbestande nicht gerecht wird. Es kann nach thomistischer Naturrechtslehre nur ein absolutes Naturrecht geben, das für alle Zustände gültig ist. Dieses absolute Naturrecht bestimmt für beide status (der Unschuld und der Sünde) das ganze allgemein gehaltene Herrschaftsverhältnis des Menschen über die Güter, den sog. negativen Kommunismus.

---

[67]) Schreyvogl, Einführung in die Wirtschaftslehre des Thomas von Aquin, S. 351.

Es ist uns ein Bedürfnis, auf die verdienstvolle Arbeit Schreyvogls hier ganz besonders hinzuweisen. Als Schüler Othmar Spanns war er wohl der erste, der die Soziallehre des Aquinaten weiteren Kreisen überhaupt erst zugänglich gemacht hat. Er übertrug ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquino und fügte dieser Uebertragung eine kritische Einführung bei, in der wirklich Neuland gepflügt wurde. Der Verfasser gesteht, daß er gerade von dieser Einführung die größten Anregungen empfangen hat.

[68]) cf. Ignatius von Loyola, Exerzitienbuch, Fundament, zitiert bei Lippert S. J. l. c. S. 29.

[69]) Schreyvogl l. c. S. 351.

[70]) Linhardt l. c. S. 223:
victus = vita corporalis sustentatur
virtus = bona nobis organice deserviunt ad actus virtutum
status = das standesgemäße Leben soll ermöglicht werden.

[71]) s. o. S. 23.

Seine Tendenz ist nur, daß alle Menschen mit hinreichenden Subsistenzmitteln versorgt werden. Secundum ius naturale non est distinctio possessionum.[72]) Sowohl die im paradiesischen wie im Sündenstande herrschende Ordnung ist nur Naturrecht im abgeleiteten Sinne. Wie wenig man Thomas gerecht wird, wenn man ihn für die naturrechtliche Begründung des Privateigentums in Anspruch nehmen zu können glaubt, geht aus seiner Aeußerung hervor: apparet talem primam christianorum credentium fuisse Ecclesiam, quales nunc monachii esse nitunter et cupiunt, ut nihil cuisquam proprium[73]) sit . . . . . processu temporis multi in Ecclesiam erant intraturi, qui ab hac perfectione deficerent.[74]) Damit ist deutlich gesagt, daß nach Ansicht des Aquinaten eine Menschheit idealer Christen kommunistisch leben könnte. Dies ist sein eigentliches Eigentumsideal. Verwunderlich, wenn es bei einem Bettelmönche anders wäre![75])

3. Privateigentum und Sündenfall.

Für eine katholische Sozialethik, die an der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums festhalten wollte, war die Beantwortung der Frage, ob die Einrichtung des Privateigentums auf die Sünde zurückzuführen sei, von nicht unerheblicher Wichtigkeit. War das Privateigentum lediglich durch den status corruptus motiviert, dann war damit der Nachweis gebracht, daß die menschliche Natur als solche das Privateigentum als einzig mögliche Eigentumsordnung nicht fordere. In diesem Falle war auch der Weg versperrt, zu einer Gleichsetzung des Naturrechts im eigentlichen Sinne mit dem ius gentium zu gelangen. So nimmt es denn nicht Wunder, wenn der hartnäckige Verfechter der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums, der das ius gentium für genau gleiches Naturrecht wie das absolute Naturrecht erklärte,[76]) der Tübinger Professor Otto Schilling, sich um den Nachweis bemühte, daß das Privateigentum keineswegs allein wegen der Sünde notwendig sei.

---

[72]) S. th. II 2 qu. 66 art. 2 ad. 1.

[73]) Unterstreichung von uns.

[74]) c. retrah. 15, zitiert bei Linhardt l. c. S. 208.

[75]) Eine interessante Aufgabe wäre es, den Einfluß des Armutsstreites im Franziskanerorden auf die Gestaltung der thomistischen Eigentumslehre zu untersuchen.

[76]) s. o. S. 38.

Nach katholischer Lehre ist die Rückwirkung der Sünde Adams auf die von Gott geschaffenen Anlagen des Menschen nicht so zu denken, daß die Natur des Menschen in ihren Grundfesten erschüttert und in ihren wesentlichen Einrichtungen gestört worden sei. Durch die Sünde ist kein neues Naturgesetz errichtet worden sondern „nur ein schon vorher angelegtes Naturgesetz gleichsam ausgelöst, zur Anwendung gebracht worden." [77]) „Die Sünde hat das Menschenwesen nicht auf eine unternatürliche Stufe herabgedrückt, sondern von einer übernatürlichen, übersteigerten Höhe herabsinken lassen auf seine naturhaft ihm zukommende Lage." Thomas von Aquin drückt in seinem Sentenzenkommentar den Sachverhalt so aus: , Indem der erste Mensch sündigte, wurde die menschliche Natur, die in ihm angelegt war, sich selbst überlassen, so daß sie von da anderen Daseinsbedingungen ihrer eigenen Anlagen unterstand." [78]) Die Sünde besitzt also keinen Einfluß auf die Substanz des Seins. Die Natur des Menschen als solche bleibt nach wie vor dem Sündenfall die gleiche, es werden ihr nur die Sicherungen des Gnadenstandes entzogen.

Auf dieser Grundlage aufbauend, kann Schilling dann die Behauptung vertreten, Thomas könne trotz seiner Meinung über die im paradiesischen Zustande mögliche oder auch angemessene Einrichtung des Gemeineigentums der Ansicht sein, daß in der menschlichen Natur an sich und nicht lediglich in der Sünde die Institution des Privateigentums ihre Begründung finde, daß also gewisse natürliche Eigenschaften des Menschen Privateigentum fordern, Eigenschaften, die sich im Urzustande wegen der besonderen Verhältnisse nicht in gleicher Weise auswirkten. [79])

Gibt es schon zu denken, daß Thomas selbst auf diese Frage nicht eingegangen ist, [80]) so führt eine kurze Ueberlegung zur Ablehnung der Schillingschen These. Der Mensch ist nach katholischer Lehre sowohl im Sünden- wie im Gnadenstand ein mit Vernunft und freiem Willen ausgestattetes Wesen. Das ist seine Natur an sich. Als Gnadengeschenk ist ihm die Unterordnung der sinnlichen Begierden unter die Vernunft, die Unsterblichkeit und Leidensfreiheit für den Leib, vollkommene Gerechtigkeit und Heiligkeit hinzugefügt worden (donum superadditum). Mit

---

[77]) cf. auch zum Folgenden, Lippert S. J. l. c. S. 37 f.
[78]) In 2, dist. 31 qu. 1 a. 1 zitiert bei Lippert l. c. S. 38.
[79]) Schilling, Katholische Sozialethik, S. 77.
[80]) im Gegensatz zu den Franziskanertheologen, denen Privateigentum eine Folge der Sünde war.

dem Wegfall des Gnadengeschenkes wird die Schöpfung Gottes nicht zerstört, die menschliche Natur als solche nicht aufgehoben, wohl aber ihre Ordnung: die Herrschaft der Vernunft im Menschen wurde zerstört, das Vermögen zum Guten geschwächt. Thomas sieht nun die menschliche Natur als solche in der vegetativ-animal-rationalen Einheit. Diese ist allein für das Naturrecht maßgebend und begründet das allgemeine Herrschaftsverhältnis des Menschen über die Güterwelt. Darüber hinaus kennt er keine natürlichen menschlichen Eigenschaften, die absolut da sind, sondern nur solche, die bereits durch den betreffenden Zustand geformt sind, auf die der ordo status bereits einwirkt. Dieser ordo status ist nichts absolutes, da die Rechtfertigung ja eine tatsächliche Gerechtmachung bedeutet. Da weiterhin alles nur im Hinblick auf das Ziel des Menschen gewürdigt wird, sind die Vernunftschlüsse über die Gestaltung des allgemeinen Eigentumsprinzips immer nur rebus sic circumstantibus gültig.

Mit dieser Eigentumslehre, die einzig und allein dem Souveränitätsanspruch des Menschen gegenüber der Dingwelt gerecht wird, mußte für Thomas die Frage, ob das Privateigentum Strafe der Sünde oder auch nur Folgeerscheinung der Sünde sei, unwesentlich werden. Anders für Schilling. Wenn die Institution des Privateigentums einfach auf die Sünde zurückgeführt wurde, dann mußte darin für ihn, wie er selbst sagt, [81]) eine Verkennung der Bedeutung des Privateigentums liegen. Dann war das Privateigentum als naturrechtliche Einrichtung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Wie weit bei dieser Verkennung der thomistischen Eigentumslehre das Bestreben maßgebend gewesen ist, die Eigentumslehre Leos zu unterbauen, kann nicht nachgewiesen werden. Die Tatsache der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums bei Leo XIII. legt nur die Vermutung nahe.

4. Der Eigentumsbegriff.

Der Hauptstreit entbrannte über die Frage des rechten Eigentumsgebrauches. Sammelpunkt der Diskussion wurden die Wiener Zeitschriften „Das Neue Reich" und „Schönere Zukunft". Als Motto des Streites könnte eine Aeußerung Janssens vorangestellt werden: „Die Grundlage und der Rechtsgrund des Eigentums ist nicht, wie nach christlich — germanischer Auffassung, eine sittliche Herrschaft über die Sache zum Gebrauche für sittliche Zwecke, sondern einzig und allein die physische Herrschaft,

[81]) Katholische Sozialethik, S. 77.

deren Inhalt und Umfang lediglich durch den Willen des Eigentümers bestimmt wird. Diese unsittliche Eigentumslehre des römischen Rechts zerstörte das Gefühl der Gemeinschaft und hatte eine maßlose Entwicklung der Gewinnsucht zur Folge." [82]) Was über den unsittlichen Eigentumsbegriff des römischen Rechts hier gesagt wird, bildet ebenso den Vorwurf, der zunächst von Vertretern der Vogelsangschule [83]) dem auf dem Grunde des römischen ruhenden modernen Eigentumsbegriff gemacht wurde. Auf diese Angriffe antwortete zuerst der Jesuit Biederlack, Professor an der Universität Innsbruck. Die Ansicht vertretend, daß Rücksichtnahme auf andere nur sittliche Obliegenheit, nicht Rechtspflicht sei, ging er auf das Problem selbst nicht ein, sondern zog um seine Position gewissermaßen äußerlich Befestigungslinien durch den Hinweis darauf, daß

1. die großen Theologen nichts an den römisch-rechtlichen Eigentumsbegriffe auszusetzen gefunden hätten,
2. der Begriff in den geltenden Gesetzbüchern wiederholt sei,
3. die Vertreter der christlichen Ethik von demselben Begriff ausgingen. [84])

Eine solche Verteidigung bedeutete natürlich nicht eine Klärung der Frage; sie konnte nur ein Schreckschuß sein, bestimmt, auf die Waghalsigkeit eines Unternehmens hinzuweisen, das sich gegen die durch Autoritäten und die Kirche gestützte Tradition richtete. Aber die Gegner ließen sich so nicht abweisen. Es entspannen sich einige Vorpostengefechte, in denen mit leichten Waffen gekämpft wurde. Quellenforschungen lagen kaum vor. Man ahnte aber die rechte Richtung. So verlangte der Laie Klopp, unter Berufung auf Thomas, daß die vom Naturrecht gebotene Beschränkung des Eigentumsbegriffes in die öffentliche Rechtsordnung aufgenommen werde. Er wollte sich nicht damit begnügen, daß Ueberschreitungen der Eigentumsbefugnis, wie sie sich aus dem Naturrecht ergibt, auf das Gebiet der Sittlichkeit verwiesen werden, wo sie von einem Großteil

---

[82]) Jannssen: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I, S. 514.

[83]) Vogelsang maß der Frage der Gesellschaftsordnung die entscheidende Bedeutung für die Lösung des Wirtschaftsproblems bei. Den Untergang der christlich-sozialen Ideen hat hauptsächlich die Ausbreitung des römischen Rechtes verschuldet. Cf. hierzu Jostock: Der deutsche Katolizismus und die Ueberwindung des Kapitalismus. S. 110.

[84]) Biederlack S. J. in „Das Neue Reich" 7. Jahrgang 1924/25, S. 1112 ff.

der Menschheit, die sich um Sittengesetze noch weniger kümmert als um Rechtsgesetze, ungescheut und straflos übertreten werden können.[85]) Er gibt Biederlack zu, daß die augenblicklich geltende Rechtsordnung durch den Mißbrauch des Eigentums nicht verletzt werde. Aber die Naturrechtsordnung wird dadurch verletzt.[86]) Die naturrechtliche Belastung des Eigentums durch das allgemeine menschliche Gebrauchsrecht an den äußeren Gütern, durch ihre allgemein menschliche Dienstbarkeit ist für Klopp eine Rechtspflicht, während sie für Biederlack eine sittliche Verpflichtung darstellt.[87])

In diesen Stand der Diskussion traf eine Aeußerung der päpstlichen Autorität. Bei Gelegenheit einer Ansprache an die Mitglieder der katholischen Aktion anläßlich der vom Zentralausschuß der katholischen Aktion veranstalteten Gedächtnisfeier der Arbeiterenzyklika Leos XIII. führte Pius XI. aus: „Es ist Tatsache, daß gerade bei jenen gesellschaftlichen Verhältnissen, die grundlegend und Veränderlichkeiten am wenigsten unterworfen zu sein scheinen, wie das Eigentum, die Arbeit und das Kapital, eine Menge von Aenderungen, Ausgestaltungen und Beziehungen nicht allein möglich, sondern wirklich und tatsächlich sind. Es genügt einen Blick in die Geschichte zu tun. Immer verbleibt als unveränderlicher Grundsatz das Gebot Gottes: „Du sollst nicht stehlen!" und im Abweichen davon gibt es nur eine Verletzung des göttlichen Gebotes. Doch wie viele verschiedene konkrete Formen hat das Eigentum gehabt, angefangen von seiner ersten Form bei den wilden Völkern bis zu der Form des Eigentums in patriarchalischen Zeiten und so fort in den verschiedenen tyrannischen Formen (im strengen Sinne des Wortes), dann durch die Form des Feudalsystems hindurch zu dem monarchischen und schließlich in allen folgenden Formen des modernen Zeitalters. . . . Es ist daher notwendig, dies zu beachten, und sich mit erleuchteter Voraussicht und vollster Ergebung auf diese Veränderlichkeit der Dinge und der menschlichen Einrichtungen einzustellen, die gewiß nicht alle vollkommen, sondern notwendigerweise unvollkommen und Veränderungen ausgesetzt sind; diese Veränderungen werden glücklich oder unglücklich ausfallen, je nachdem sie im Lichte dessen zustande kommen, bei dem man die Hilfe suchen muß."[88])

---

[85]) Klopp: „Einiges zum Begriff des Eigentumsrechtes" in „Das Neue Reich 1924/25, 7. Jahrgang, S. 1233 ff.
[86]) Ders.: Ueber den Eigentumsbegriff l. c. 1925/26, S. 445 ff.
[87]) cf. „Das Neue Reich" 1925/26, S. 223, S. 1233.
[88]) cf. „Das Neue Reich" 1925/26, S. 717 f.

Diese Aeußerungen des Inhabers der höchsten Lehrautorität mußten die Auseinandersetzungen über das Eigentumsproblem auf das Entschiedendste beleben. Eine Schranke war kaum aufgerichtet. Die Ausführungen waren so allgemein gehalten, daß ziemlich alle Meinungen durch sie gedeckt sein konnten. So geschah denn auch als nächste Folge die Diskussion über das Eigentumsproblem in einer sehr freien Weise. Wollen wir die hierbei sich gegenüberstehenden Fronten kennzeichnen, so können wir die eigenartige Beobachtung machen, daß als Vertreter des Traditionalismus der Jesuitenorden auf den Plan trat, während die Neuerer aus Laienkreisen und vom Dominikanerorden gestellt wurden. Der hohe Klerus selbst stand überwiegend im Lager der Traditionalisten. Als Hauptvertreter dieser Richtung sind zu nennen die Jesuitenprofessoren Biederlack und v. Nell-Breuning, der Feldkircher Bischof Waitz und der Privatdozent Meßner. Als Repräsentanten der Gegenseite können wir hervorheben die Laien Landmesser-Köln, Orel-Wien und den Dominikanerpater Horvath, Professor an der Universität Freiburg/Schweiz.

v. Nell-Breuning S. J. hat in einer Reihe von Aufsätzen eingehend zur Eigentumsfrage Stellung genommen. In der Frage, ob die Pflichten des Eigentums zum Begriffe des Eigentums gehören oder nicht, verteidigte er die herrschende Lehre, die zwischen den Grenzen des Eigentumsrechtes und den Pflichten des Eigentums unterscheidet. Das spezifische Merkmal des Eigentumsrechtes lag ihm in der Ausschließlichkeit, mit der eine Sache zu einem Menschen als ihrem „Herrn" zugeordnet ist. Jeder Gebrauch der „eigenen" Sache, der nicht in die dem Nebenmenschen geschützte Rechtssphäre übergreift, ist keine Rechtsverletzung. Rechtliche Befugnis bedeutet die faktische Möglichkeit, ein gewisses Tun ohne Rechtsverletzung, wenn auch vielleicht sündhafterweise, vorzunehmen. Es besteht also für den unmoralischen Gebrauch des Eigentums kein rechtlicher Hinderungsgrund, man kann nicht von einer Rechtswidrigkeit dieses Gebrauches sprechen, unbeschadet des bestehenden moralischen Hinderungsgrundes, der Sittenwidrigkeit.[89]) Wenn auch die im Eigentum gegebene Befugnis, sich seiner Sache zu seinem Zwecke nach seinem Gutdünken und Ermessen zu bedienen, hinsichtlich ihrer Ausübung an die Schranken nicht nur der Privatrechts-

[89]) v. Nell-Breuning: „Zur Eigentumsfrage" in „Das Neue Reich" 1926/27, S. 537.

ordnung, sondern auch der öffentlichen Rechtsordnung und darüber hinaus des Sittengesetzes überhaupt gebunden ist, so reicht der mit dem Eigentum gegebene Rechtsanspruch, daß kein Dritter sich mit der Sache zu schaffen mache und den Eigentümer in ihrem Gebrauch störe, auch hinsichtlich der Ausübung über diese Schranken hinaus: auch in dem durch das Sittengesetz verbotenen, der gottgesetzten Zweckordnung zuwiderlaufenden Gebrauche seines Eigentums ist der Eigentümer durch sein Eigentumsrecht geschützt.[90]) Der kurze Sinn dieser etwas diffizilen Ausführungen ist: Nur eine positive Rechtsordnung, sei es privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art kann das an sich unbeschränkte Eigentumsrecht wirksam beschränken. Die Bindung an das nicht in positive Rechtssätze gefaßte Sittengesetz ist in das Belieben des Eigentümers gestellt. Ein unsittlicher Gebrauch des Eigentums, der die positive Rechtsordnung nicht verletzt, ist nicht rechtswidrig.

Nach B i e d e r l a c k soll damit nicht gesagt sein, daß der Mißbrauch rechtlich gut sei, sondern lediglich, daß er rechtlich indifferent sei, weil er die Rechtsordnung nicht verletzt. Dabei versteht B i e d e r l a c k unter Rechtsordnung die Ordnung der Befugnisse, welche die Menschen e i n a n d e r g e g e n ü b e r haben. Das Kennzeichnende dieser Ordnung ist für ihn die Freiheit oder das Nichtgebundensein an die Rücksichtnahme auf die anderen Menschen. Sie ist in der gottgewollten Welt- und Menschheitsordnung aufs tiefste und festeste begründet. Gott will, daß jeder Mensch durch sich sein Heil wirke, mit seinem freien Willen nach seinem letzten Ziele strebe. Deshalb ist eine Einflußnahme, welche die Freiheit raubt, anderen nicht gestattet, der Menschheitsordnung zuwider. „So liegt es auch in der Menschheitsordnung begründet, daß der Mensch frei bleibt in der Wahl zwischen sittlich guter und sittlich schlechter Verwendung seines Eigentums." Die Ausführungen des Jesuitenprofessors gipfeln in den Sätzen: „Nicht der Mißbrauch des Eigentums ist gegen die Rechtsordnung, wohl aber wäre es eine Verletzung der gottgewollten Menschheitsordnung, wenn ein anderer diese Freiheit beeinträchtigen würde."[91]) „Wer festhält, daß die Erreichung der Glückseligkeit im jenseitigen Leben der Lohn ist für die Verdienste in diesem Leben, der muß auch festhalten, daß der sittlich gute oder schlechte Gebrauch des

[90]) ders. „Eigentum", l. c. 1927/28, S. 186 ff.
[91]) Biederlack S. J.: „Zivilgesetzliches Eigentumsrecht und christliches Sittengesetz" in „Das Neue Reich", 1927/28, S. 186 ff.

Eigentums dem Eigentümer selbst überlassen bleiben muß, daß der Eigentümer also die Vollmacht hat, seine Sache gut zu verwenden, aber auch sie auf sittenwidrige Weise zu gebrauchen, d. h. sie zu mißbrauchen."

Die Stellungnahme der Gegner faßte zuerst Schroepfer, der Herausgeber des Neuen Reiches zusammen. Auf die Beweisführung Biederlacks eingehend, stellte er zunächst fest, daß es sich in dem Argument aus dem natürlichen Zweck der Güter nicht um den allen Gütern in gleicher Weise gemeinsamen Endzweck, sondern um ihren nächsten Zweck handele. Von hier aus kommt er zu der Behauptung, das Eigentumsrecht der Menschen erstrecke sich nicht so weit, daß sie die Erde und ihre Güter ihrem nächsten natürlichen Zwecke entziehen können. Der Anspruch des Menschen auf die bona exteriora für die Zwecke seines Lebens ist allerdings kein Anspruch, den die bürgerlichen Gesetzbücher verleihen. Es ist aber ein von Gott dem Menschen mit seiner Natur mitgegebener Anspruch. In der Geltendmachung dieses von Gott gegebenen Rechtsanspruches werden die Menschen durch die Willkür in der Erwerbung und Ausübung des Eigentums gehindert. Durch solche Willkür wird zwar nicht die sog. gegenseitige Gerechtigkeit, wohl aber die soziale Gerechtigkeit verletzt. Das Sondereigentum als Zuordnung einer Sache auf eine Einzelperson vermag die wesenhafte Bestimmung der Sache als eines Teiles der gesamten Sachgüterwelt, zum Wohle der menschlichen Gesamtheit da zu sein, niemals auszuschließen oder aufzuheben. Insoweit ist die Begründung des Sondereigentums auch seine Begrenzung. [92])

Aehnlichen Ansichten huldigte der Laie Landmesser in einem Vortrage auf dem Ika-Kongreß [93]) in Bregenz am 1. August 1928 und in einer Reihe von Aufsätzen in der „Schöneren Zukunft". Er verlangte, daß das Sondereigentumsrecht ursprüngliche und wesentliche Schranken in sich selbst trüge. Gegen Gottes Gesetz, das die Quelle allen Rechtes und aller Ethik zugleich ist, gibt es kein Recht. Er berief sich dabei auf den Ausspruch des bekannten Professors Sertillanges vom Institut catholique in Paris: „Le ius abutendi des legislateurs romains est chretiennement inacceptable." Man soll als Christ nicht gegen die iustitia socialis Sturm laufen, weil sie nicht im heidnischen

---

[92]) Schoepfer: Zur Kontroverse über das Eigentum in „Das Neue Reich" 1927/28, S. 261 ff.

[93]) Ika = Internationale Katholische Aktion.

römischen Recht steht. Das heutige soziale Recht kennt sie.[94]) Ein Eigentumsrecht, welches das Recht auf menschenwürdige Existenz anderer beeinträchtigt, gibt es nicht. Das Eigentumsrecht wurzelt zuletzt in der rechten Auffassung vom Menschen als Person und Glied einer organischen Wirk- und Wesensordnung. Unter Berufung auf Max Scheler, für den das Wesen einer Person in der Gleichzeitigkeit einer selbstverantwortlichen persönlichen Wirklichkeit und einer mitverantwortlichen Gliedwirklichkeit besteht, weist er darauf hin, daß Personsein und Gliedsein sich gegenseitig ein- und nicht ausschließen. Das bonum commune kann niemals auf Kosten der Selbständigkeit der einzelnen Glieder erreicht werden. Diese beruht auf dem unaufhebbaren Selbstwert der Einzelpersonen, die ihr Fundament in der unsterblichen Seele haben. Umgekehrt sind alle einzelnen zugleich als Glieder auch „Mitmenschen", „Mittäter", „Mitverantwortliche" für die Sozialeinheit. Person und Gemeinschaft haben also ein Eigenrecht gegeneinander und miteinander und füreinander. Keines kann auf Kosten des anderen geschädigt oder beseitigt werden.[95]) Mit aller Schärfe wendet Landmesser sich gegen die Auseinanderreißung von Recht und Moral, von zugleich rechtlich erlaubtem und sittlich unerlaubtem Gebrauch der Erdengüter. Es ist ihm ein unerträglicher Gedanke, daß ein Gebrauch der Erdengüter, der dem natürlichen und göttlichen Gesetz widerspricht, im Eigentumsrecht begründet sein soll. Denn alle Rechtsbefugnis hat ihren Grund in dem göttlichen Willen, der auch im Naturgesetz widerstrahlt.[96])

In seinem großangelegten Werke Oeconomia perennis, dessen Aufgabe die Anbahnung einer Revision der modernen und die Annahme einer anderen, der naturrechtlich-christlichen Wirtschaftsauffassung sein soll, bezeichnet Orel als Angelpunkt dieser Revision den Eigentums- und Arbeitsbegriff.[97]) Das herrschende Eigentumsrecht besteht für ihn wesentlich darin, über die als Eigentum besessene Sache nach freiem Belieben unver-

---

[94]) Landmesser: Christliches Eigentumsrecht in „Schönere Zukunft" 1928/29, S. 6 ff.

[95]) Ders.: Die Grundsätze der naturrechtl. christl. Eigentumslehre l. c. S. 127.

[96]) Landmesser: Christliche Eigentumslehre und tatsächliche Eigentumsordnung, l. c. S. 55 f.

[97]) A. Orel: Oeconomia perennis, S. 63.

antwortlich verfügen zu können.[98]) Den Jesuiten Cathrein[99]) und Pesch[100]) wirft er vor, sie übersähen, daß das heidnische absolute Eigentum nicht darin absolut, unbedingt, unbeschränkt sei, daß es keinerlei gesetzliche oder sonstige Zwangsschranken hätte; die seien selbstverständlich, weil ja sonst ein menschliches Gesellschaftsleben überhaupt unmöglich wäre. Sondern darin sei es absolut, daß man das Eigentumsrecht als ein innerlich grundsätzlich unbeschränktes, ungebundenes Recht ohne Pflichtbindung auffaßt.[101])

b) Das Werk Alexander Horvaths.

Wie sollte in diesem Streite der Meinungen die Entscheidung fallen? Immer mußten dem katholischen Forscher die Worte der Thomaenzyklika Pius XI.: „Ite ad Thomam!" Aufforderung sein, sich diesem Quell katholischer Lehre zuzuwenden. Konnten wir sehen, wie in der Frage der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums Thomas einen Weg eingeschlagen hat, der wohl Ueberzeitliches und Zeitbedingtes auseinanderhaltend, die Gefahr vermeidet, die katholische Lehre in die Zeit zu verstricken, so dürfen wir auch hoffen, daß er für die Erhellung der jetzt zur Erörterung stehenden Fragen wertvolle Aufschlüsse zu geben in der Lage ist. Aber in einer Haltung muß man sich ihm nahen, die frei ist von allen Rücksichten auf Zeitströmungen und herrschende Gewalten, um zu seinem Kerne vorzudringen, um das lautere Gold seiner Lehre zu gewinnen. In einer Haltung, die den ganzen Thomas begreifen will und von ihm sich unterweisen läßt. In einer Haltung, die es verschmäht, aus Bruchstücken seines Werkes ein der vorgefaßten Meinung wohl entsprechendes Mosaik zusammen zu setzen.

So ging der Dominikaner Alexander Horvath an die Abfassung seines Buches: „Eigentumsrecht nach dem hl. Thomas von Aquin."[102]) Der Titel ist ein Programm: Thomas soll sprechen. Der Freiburger Professor will nicht mitteilen, wie er über das

---

[98]) Ders.: l. c. S. 127.

[99]) Cathrein S. J. in Linzer theologisch-praktische Quartalsschrift 1928, S. 23.

[100]) Pesch S. J.: Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, S. 624.

[101]) Orel l. c. S. 129.

[102]) Vorangegangen waren entsprechende Aufsätze desselben Verfassers im „Neuen Reich".

Eigentumsrecht denkt, sondern wie sich Thomas darüber äußert. Je mehr aber Horvath den Denker des 13. Jahrhunderts herausstellt, um so aktueller muß sein Buch werden. Dann kann auch die modernste Auseinandersetzung nicht umhin, sich an diesem Buche zu orientieren. In diesem Buche steckt mehr Polemik als in ausgesprochen polemischen Schriftstücken. Es ist die Krisis aller Polemik.

Selbstverständlich hat Horvath sein Buch im Hinblick auf den Eigentumsstreit geschrieben. Er spricht ausdrücklich davon, daß das Vorgehen des Thomas auch für die modernsten Ansprüche vorbildlich sein kann, ja vorbildlich sein muß, wenn man der christlichen Weltanschauung zu ihrem Rechte verhelfen will.[103]) Der wahre Sinn jedweder Folgerung im thomistischen System bleibt uns solange verschlossen, als wir die weltanschaulichen Zusammenhänge nicht entdeckt haben. Auch die unscheinbarste Folgerung trägt die Züge seiner allgemeinen Weltanschauung, denn jede partikuläre Seinsweise muß auf ungeschaffene Werte als auf ihre Vorbilder zurückgeführt werden. Diese Urbilder findet Thomas in den göttlichen Ideen, die wirkende Kraft in Gottes Allmacht, beide zusammen aber in der Urquelle alles Seins — in Gottes Wesen. Der Mensch ist als Ebenbild seines Schöpfers gleichsam eine in die endliche Materie und in den schrankenhaften Geist gemeißelte Statue der unsichtbaren, schrankenlosen, ewigen Gottheit. „Dementsprechend sind die Stellung des Menschen im Universum, seine Beziehungen, Rechte und Pflichten dem Mitmenschen und der Gesellschaft gegenüber bloß ein Abkonterfeien des göttlichen Lebens. Alles, was Gott wesenhaft, kraft seiner Natur in der reinsten und uneingeschränktesten Form zukommt, kommt als Gabe, infolge der Teilnahme an der göttlichen Natur, in einem endlichen beschränkten Maße auch dem Menschen zu. Was Gott im Universum ist, kann und muß der Mensch auf der Erde sein.“ [104])

Neben diesem steht ein weiteres wichtiges Prinzip des Aquinaten: Motus specificatur a termino. Der Wert und Unwert einer Bewegung oder Tätigkeit ist nach den Zielen zu beurteilen. Der Zweck ist für das moralische Leben, wie überhaupt für jede Tätigkeit, nie etwas rein Aeußerliches, sondern er ist das vereinigende, verbindende Element, die Form einer Summe von verstreuten Akten oder Seinsweisen. Spezifisch ver-

[103]) Horvath: Eigentumsrecht usw. S. 1.
[104]) l. c. S. 5 f.

schiedene Zwecke bedingen spezifisch verschiedene Ordnung der Mittel und die physisch gleichen Mittel sind ausschließlich nach ihrer Hinordnung zu verschiedenen Zwecken als gut oder schlecht zu beurteilen.[105])

Das dritte Prinzip ist die Untrennbarkeit von Recht und Moral. Zur Verbindlichkeit einer Rechtsnorm ist es nicht erforderlich, daß sie von einer positiven Rechtsquelle vorgeschrieben oder von einem Rechtsforum erzwingbar sei. Eine Naturrechtsnorm bleibt bindend, selbst wenn die positiven Rechtsquellen ihre Beobachtung vernachlässigen oder sie zu kontrollieren nicht imstande sind. Die Natur hat in der Führung des Gewissens eine geeignete Wächterin, in den Vorschriften der Klugheit eine universelle Leitung gegeben, die auch dann bleiben und dann binden, wenn jedes andere Forum versagt.[106])

Aus diesen Prinzipien ergeben sich entsprechende Folgerungen:

1. Aus dem Prinzip der Gottebenbildlichkeit leitet Thomas das Recht des Menschen ab, die irdischen Dinge zu seinen Zwecken zu verwenden (uti) und sich dieselben durch Besitz anzueignen (possidere), Herrschaft über sie auszuüben. Eigene Zielsetzung und die Möglichkeit, die Mittel dazu selbst zu ordnen und zu wählen, sind unerläßliche Bedingungen zur Herrschaft und zur eigentlichen Benutzung, zum usus. Dies alles ist von der Vernunft abhängig; wo deshalb diese vorhanden ist, ist auch die Besitzfähigkeit gegeben. Und zwar hat jedes einzelne menschliche Individuum das Recht zu einem ihm proportionierten Wohlsein, infolgedessen ius ad usum rerum exteriorum.[107]) Denn jedes Individuum bildet für sich selbst einen Wert. Das ius utendi rebus exterioribus gehört zu den unantastbaren und unveräußerlichen Rechten, die das Individuum in die Gesellschaft mitbringt. Deshalb ist es eine heilige Pflicht der Gesellschaft, dasselbe zu wahren und seine Ausübung jedem einzelnen zu ermöglichen.

2. Der Zweck des usus ist sittlich umschrieben. Der usus ist nur in den Grenzen der zwei großen Prinzipien der Sittlichkeit möglich, des bonum divinum und des bonum commune humanum. Der usus muß Gottesbeziehungen aufweisen, da er Gottes Eigentum beschlagnahmt; Menschenbeziehungen, weil die Menschenrechte auf die irdischen Dinge intabuliert sind. Greift der Mensch über diese beiden Prinzipien heraus, so verliert er

105) l. c. S. 8.
106) l. c. S. 11 f.
107) l. c. S. 58 f. S. 63.

den Schutz der betreffenden Prinzipien der Sittlichkeit, den Schutz Gottes und den des Rechtes. Da jeder sittliche Wert einer Handlung von dem Zwecke abhängt, zu dessen Verwirklichung sie hingeordnet ist, so macht jeder unsittliche Zweck die Handlung selbst unsittlich. Jede Beschlagnahme der irdischen Güter für unsittliche Zwecke ist aber eine Entziehung derselben aus dem Verfügungsrecht Gottes und der Menschheit, also Ungerechtigkeit und Diebstahl. Deshalb ist jede Betätigung der menschlichen Kräfte bei einem solchen Mißbrauch nicht bloß sündhaft, sondern auch ungerecht. „Die Gesamtheit der irdischen Güter ist mit dem gemeinsamen Benutzungsrecht der ganzen Menschheit und aller Individuen, die je das Dasein genießen, belastet.“ [108])

3. Der Zusammenhang von Recht und Moral ist bei Thomas in der aristotelischen Ueberzeugung begründet, daß der Zweck der Gesetzgebung die Erziehung zur Tugend ist. Es kann als Grundlage einer Rechtsordnung dienen, was im Naturrecht begründet ist. Die soziale Belastung des Eigentums ist eine solche naturrechtliche Vorschrift. Geht dem Staate nicht eine naturrechtliche Gleichberechtigung der Menschen in bezug auf das ius utendi voraus, so können sie durch ihre Staatsangehörigkeit allein kein solches Verhältnis eingehen, daß sie selbst auf den mindesten Teil ihres Erwerbes gegenseitig Anspruch erheben könnten. Eine infolge Normierung der menschlichen Lebensführung durch Gesetze, die mit der lex aeterna in ununterbrochener Gemeinschaft stehen und deren zeitliche Erscheinungen sind, entstandene Ordnung wird sittliche Ordnung genannt. „Sittlichkeit ist demnach nichts anderes als die Normierung der menschlichen Handlungen nach dem ewigen Gesetz, der Inbegriff alles dessen, was der allgemeine, von allen Irreführungen des sinnlichen und affektiven Lebens gereinigte Menschenverstand, sei es universell für alle Zeiten, sei es unter gegebenen Umständen, als recht und gut beurteilt.“ [109])

c) Die Fronten.

Der mit Erbitterung geführte Kampf zeitigte eine gewisse Erstarrung der Fronten, die in der Natur der Sache nicht begründet ist. Kaum dürfte bestritten werden, daß die juristische Richtung eine Ueberschätzung des Rechtspositivismus bedeutet. Nebeneinander werden gestellt private Rechtsordnung, öffentliche Rechtsordnung und sittliche Ordnung. Es wird nicht geleugnet, daß in den Rechtsordnungen Grundsätze der Sittlichkeit wirksam sind. Doch geht die sittliche Ordnung darüber hinaus, und

[108]) l. c. S. 99.
[109]) l. c. S. 166 f. S. 170 f.

insoweit ist sie nicht in derselben Weise verbindlich wie die positive Rechtsordnung. Man stellt sich also auf den Boden der gegebenen Tatsachen, man drückt ein Auge zu, man nimmt das Sein in hohem Maße für das Seinsollende. Die jesuitische Moral kann aus ihren Prinzipien heraus gar nicht anders. Man läßt dabei das Seinsollende nicht fallen, man vergißt es auch nicht. Aber die Rechtsordnung wird zu einer Zuflucht vor den Forderungen des Seinsollenden, zu einem Beruhigungspulver für das Gewissen. Recht, das nicht von Sittlichkeit getragen wird, ist vollgültiges Recht. Sittliche Forderungen, die nicht im positiven Rechte zu Tage treten, sind rechtlich indifferent.

Dem Gegner ist nicht in den sittlichen Forderungen verankertes Recht kein Recht. Ein solches Recht kann wohl positives aber nicht gültiges Recht sein, während die andere Seite die Gleichung positiv = gültig vollzieht.

Die jesuitische Lehre muß zugestehen, daß eine Befugnis zu sündigen Widersinn ist, weil der Gebrauch des Eigentums auch an die Schranken des Sittengesetzes gebunden ist, und dieses von Gott stammt. Aber trotz dieses Widersinns in der e t h i s c h e n Sphäre ist diese Befugnis zu sündigen durch das Eigentumsr e c h t geschützt. Der Grund liegt in der durchaus individualistischen Auffassung des Eigentumsbegriffes. Die Eigentümerbefugnis, seiner Sache zu seinen Zwecken nach seinem Gutdünken und Ermessen sich zu bedienen, wird als innere, p o s i t i v e, individuelle Seite des Eigentums bezeichnet. Die soziale Seite des Eigentums wird äußere, n e g a t i v e genannt, weil sie in dem Ausschluß jedes Dritten von der Herrschaftsmacht über die Sache besteht.[110]) Die Formulierung überrascht durch ihre Kühnheit. Man kann zunächst durchaus meinen, daß die soziale Seite des Eigentums eine negative ist, aber eben negativ für den Eigentümer und positiv für den Dritten. Bei einer derart willkürlichen Begriffsbildung muß man dann natürlich zu einer Trennung von Eigentumsrecht und Eigentumspflichten kommen. Die Eigentumspflichten sind durch einen dialektischen Prozeß aus dem Eigentumsbegriff ausgeschieden, indem die nicht wegzuleugnende Individual-Sozialbeziehung nur in Richtung zum individuellen Eigentümer positiv bestimmt ist. So können Rechte nur auf dessen Seite sein. Die Gesellschaft hat ihm gegenüber Pflichten. Die Trennung der Pflichten vom Eigentumsrechte bedeutet aber nichts anderes als die Proklamierung der Selbstherrlichkeit des Individuums.

---

[110]) v. Nell-B.

d) Die Grundlagen des Gegensatzes.

Der Jesuitenorden betrachtet es als eine seiner großen Aufgaben, den Zeitgeist aufs Gründlichste zu erforschen und dann als dessen Kenner mit ihm im Bunde seine Ziele zu verwirklichen. Diese Rücksichtnahme auf den Zeitgeist birgt aber die Gefahr in sich, säkularen Gewalten allzusehr zu huldigen, die theologia, philisophia und oeconomia perennis über ihnen zu vergessen. Gegründet in einer Zeit, als die mittelalterlichen Lebensformen in voller Auflösung begriffen waren, brachte der Jesuitenorden Theologen und Gelehrte hervor, die in virtuoser Weise dem Neuen, das zu keimen begann, sich zuwandten. Dieses Neue war, geistesgeschichtlich gesehen, der mit der Renaissance geborene Individualismus, der sich unaufhaltsam auf allen Kulturgebieten durchzusetzen begann. In der Wirtschaft führte er zum Kapitalismus, zunächst zum Händler- und Bankenkapitalismus, wesentlich bedingt durch das weltwirtschaftliche Blickfeld nach den großen Entdeckungen. In allen seinen Erscheinungsformen trat er als zersetzendes Element der vorhandenen Bindungen auf. Diese Entwicklung wurde von den Jesuiten als nicht zu umgehen bejaht, und die Anpassung an die Zeitverhältnisse in hohem Maße vollzogen. [111])

Von nicht unbeträchtlicher Wirkung auf die von ihnen entwickelten Ansichten ist vor allem der Sieg des römischen Rechts gewesen. [112]) Auf dem Gebiete der Staatslehre sei nur auf die

---

[111]) cf. v. Pastor: Geschichte der Päpste usw. XI. S. 574: „Die Jesuiten waren in ihrem ganzen Wirken von der Ueberzeugung geleitet, daß mit dem Anbruch einer neuen Zeit auch neue Anforderungen gestellt seien und es nicht genüge, überall nur einfach in den ausgetretenen Bahnen weiter zu gehen."

[112]) cf. Janssen l. c. S. 549: „Es stand aber das römische Recht in den wichtigsten Beziehungen in einem vollen Gegensatz zu der christlich-germanischen Rechtsanschauung. Während letztere alles Recht als ein Erzeugnis des göttlichen Willens betrachtet und das ganze Rechtsleben auf die Abhängigkeit des Menschen von Gott gegründet wissen will, läßt die römisch-heidnische Auffassung das Recht aus dem Willen des Volkes hervorgehen. Das Recht ist dieser Auffassung gemäß nicht eine höhere den Menschen gegebene und schon durch das Sittengesetz vorgezeichnete Regel, sondern eine vom Sittengesetz völlig unabhängige Vorschrift, welche die Menschen sich selbst um ihres persönlichen Nutzens willen aufgestellt haben."
S. 550: „Das Recht steht also nicht . . . vor und über dem Gesetz, sondern es entsteht erst durch das Gesetz im Staate, in welchem allein es seinen Grund und Zweck findet."

Veröffentlichungen eines Bellarmin, Suarez und Mariana [113]) verwiesen, auf ökonomischen Gebiete die ganz prokapitalistische Lehre Molinas [114]) erwähnt. Dieser berühmte Moraltheologe, an der Wende von Renaissance und Barock schon ganz von dem Durchbruch des Neuen befangen, hat aber weniger durch seine soziologischen Ausführungen großen Einfluß auf die entsprechenden Ansichten seines Ordens und damit der katholischen Moraltheologie überhaupt gewonnen, als vielmehr durch seine spezifisch theologischen Arbeiten. [115]) Sein 1588 zu Lissabon erschienenes Werk: Concordia liberi arbitrii cum gratiae donis, divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione bedeutete zweifellos eine Erschütterung des Gedankens der Allmacht Gottes zugunsten der Selbstherrlichkeit des Individuums. Der concursus divinus simultaneus mit der freien Willenstätigkeit des Menschen besagt doch nichts anderes als eine Anpassung Gottes an die menschliche Natur. Die unfehlbare Wirksamkeit der göttlichen Gnade ist eine Fiktion. Sie ist ja nur dort unfehlbar, wo Gott erwarten kann, daß mit der Gnade unter bestimmten Umständen der Wille tatsächlich mitwirken werde.[116]) Gott und Mensch stehen sich als gleich bedeutsam gegenüber; Gott ist gezwungen, mit der scientia media den Willen des Menschen gewissermaßen auszukundschaften. In richtiger Erkenntnis des grundlegenden Gegensatzes dieser Lehre zu den Anschauungen des Thomas von Aquin traten schon zu Lebzeiten Molinas die Dominikaner dagegen auf. [117]) Geist vom Geiste Molinas sieht auch heute der Dominikaner Horvath in der jesui-

---

[113]) cf. Vorländer: Von Machiavelli bis Lenin, S. 49.

[114]) cf. Artikel Molina im Staatslexikon.

[115]) Hierauf hat Horvath als erster hingewiesen. Obige Darstellung ergänzt dessen Ausführungen.

[116]) cf. Scheeben Hdbch. der kath. Dogmatik II, S. 414.
Kurze klare Darstellung bei Funk-Bihlmeier, Kirchengesch. III, 125, v. Pastor l. c. S. 516.

[117]) Es mag viel Neid auf den jungen aufstrebenden Orden mitgesprochen haben, der es wagte, der von den Dominikanern so ruhmreich betriebenen Wissenschaft eigene Leistungen gegenüberzustellen. Ausschlaggebend sind aber diese persönlichen Motive nicht gewesen. L. v. Pastor und Fülöp-Miller überschätzen diese und gehen über die metaphysische Kluft zu schnell hinweg. Zutreffend urteilt Wilms (Lexikon f. Theol. u. Kirche Art. Banez): „Molina, der den Begriff der Allursächlichkeit Gottes und das Geheimnis der menschlichen Freiheit bei Banez nicht zu fassen vermochte, nahm dagegen Stellung und schuf das der Theologie fremde Gebilde der scientia media."

tischen Eigentumslehre spuken. Er bezeichnet die von Molina vertretene Verselbständigung des geschaffenen Seins als den tiefsten Grund dafür, daß die Weltanschauung des Molinismus und des Thomismus unversöhnlich sind und „daß ihre Gegensätze sofort offenbar werden, wenn man eine Frage in ihrer Beziehung zur ersten Ursache betrachtet." [118]) Das subiectum scientiae ist für Thomas das esse participatum, das Gott in der Teilnahme seines ganzen und ungeteilten, aktuellen und möglichen Seinsgehaltes untergeordnet ist, weil in ihm Wesenheit und Dasein real verschieden sind. Für den Molinismus kommt als subiectum scientiae das ens ab alio in Betracht, das hervorgebrachte Sein. Die Unterordnung dieses Seins unter Gott wird nicht durch innere Prinzipien (infolge der Zusammensetzung aus Wesenheit und Dasein) begründet und erheischt deshalb eine andere Wertung. Für Thomas ist der Mensch, sofern er Gottes Plänen dient, dieselben verwirklicht, also in seiner vollen Unterordnung unter Gott, Wertmesser. Die Bestimmung der Menschenrechte geschieht bei ihm im Hinblick auf den Gott untergeordneten menschlichen Willen. In ihm wird das Prinzip der utilitas exteriorum erblickt. Die Anhänger der Lehre des Luis Molina hingegen, die den menschlichen Willen als Sein und Wert schaffend denken, müssen auch von seinem Rechte anders denken.

e) Die Verständigungslinie.

Ist somit in der Theorie eine Einigung kaum zu erhoffen, so besteht doch die Möglichkeit, beide Richtungen in der praktischen Politik zusammenzuführen. Von keiner Seite werden die Forderungen der Sittlichkeit geleugnet. Es ist ganz undenkbar, daß die traditionelle Richtung diese nicht als maßgebend für die Ausgestaltung der positiven Rechtsordnung anerkennen sollte. Der theoretische Gegensatz kann überbrückt werden in dem Augenblick, wo die allgemein nur sittlich gefaßte Belastung des Eigentums im Einzelnen positiv-rechtlich fixiert wird. Denn hiermit werden die vom Sittengesetz geforderten sozialen Pflichten des Eigentums auch für die Vertreter der traditionellen Richtung Rechtspflichten. Auf diese Weise werden die Möglichkeiten eines dem Sittengesetz entgegengesetzten, sittlich unerlaubten, aber rechtlich zulässigen Gebrauch des Eigentums immer geringer. Soweit das Gemeinwohl es fordert, müssen aus sittlichen Verbindlichkeiten Rechtspflichten werden. Damit werden aber die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit als Rechtspflichten anerkannt. Sind doch die Forderungen der sozialen

[118]) Horvath l. c. S. 105.

Gerechtigkeit am Wohle der Gesellschaft orientiert![119]) Wird so allerdings der unumschränkte Gebrauch des Eigentums als Prinzip des Eigentumsrechtes nicht aufgegeben, so sorgt doch die Berücksichtigung des Gemeinwohles für die entsprechende Korrektur und schafft die Möglichkeit, jenen Eigentumsbegriff tatsächlich fallen zu lassen. Freilich kann nicht übersehen werden, daß weiterhin unsittlicher Eigentumsgebrauch als rechtsgültig anerkannt wird, soweit nicht positives Recht die sittlichen Pflichten auch rechtsverbindlich macht.

Den Anhängern einer Revision des Eigentumsbegriffes kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie sich über die Form dieser Revision nicht klar ausgesprochen haben. Die Einbeziehung der Rechte Dritter als Wesensmerkmal in den Eigentumsbegriff bedeutet doch, daß der Eigentümer seines Eigentumes verlustig geht, wenn er die mit dem Eigentum verbundenen sozialen Pflichten nicht erfüllt. Wird nun die naturrechtliche Belastung des Eigentums ganz allgemein positiv-rechtlich formuliert, so ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit einer Einrichtung, welche das Wirksamwerden dieser Rechtspflicht garantiert. Der an dem unsittlichen Gebrauch des Eigentums Anstoß nehmende oder von ihm Betroffene muß die Möglichkeit haben, die Angelegenheit vor ein Forum zu ziehen. Die Folge wäre die Einrichtung einer Art Censoramtes das jeden unsittlichen, also jeden dem Naturrecht zuwiderlaufenden Gebrauch mit Eigentumsbeschränkung oder Eigentumsentzug zu ahnden hätte oder aber die Gesellschaft, unter den gegenwärtigen Verhältnissen also der Staat, zu einer Aenderung der bestehenden Eigentumsordnung veranlassen müßte. Der Unterschied zur traditionellen Richtung liegt demnach darin, daß in diesem Falle der Staat bestehendes Recht nur deklariert, während er dort das Recht schafft. Das de facto Ergebnis kann für die konkreten Verhältnisse das gleiche sein. Es darf jedoch nicht geleugnet werden, daß die Formulierung der Sozialbelastung als einer Rechtspflicht ein dynamischeres Prinzip für die Verwirklichung der Gemeinwohlgerechtigkeit ist. Das S e i n s o l l e n d e, nämlich die Kongruenz von Sittlichkeit und Recht, und seine Gestaltung im Sein wird durch eben diese Dynamik in höherem Maße garantiert, wobei freilich nicht vergessen werden darf, daß das Seinsollende als zu verwirklichende Forderung auch von der anderen Richtung nicht abgelehnt werden kann.

---

[119]) Die soziale Gerechtigkeit wird auch als Gemeinwohlgerechtigkeit bezeichnet. S. z. B. Messner Art. Soziale Gerechtigkeit im Staatslexikon.

5. Quadragesimo anno.

Der Streit um den Eigentumsbegriff führte eine Stellungnahme der Kurie herbei. In seinem Rundschreiben Quadragesimo anno zum 40jährigen Jubiläum der Arbeiterenzyklika Leos XIII. setzt Pius XI. sich eingehend mit der Eigentumsfrage auseinander. Er hält es für seine Aufgabe, die wirkliche und lautere Lehre Leos, die keine andere als die der Kirche sei, gegen Verleumdungen in Schutz zu nehmen und gegenüber irriger Darstellung klar zu legen.[120]) Damit übernahm Pius XI. eine schwierige Aufgabe. Die Gleichsetzung der Eigentumslehre Leos XIII. mit der Kirchenlehre als solcher gab den Leoninischen Darlegungen eine absolute Würde, die ihnen nach der Meinung katholischer Gelehrter nicht zukommt.[121]) So verbaute der Papst sich auch den Weg zu einem wirklichen Verständnis der Opposition, der es ja nicht um Leo XIII. ging, sondern um die Grundlage der Kirchenlehre. Wenn es dem Papst gleichwohl gelingt, der modernen Entwicklung gerecht zu werden, so liegt das daran, daß er den Begriff des Gemeinwohles in den Mittelpunkt seiner Soziallehre stellt. Während er so in seinem Bemühen, die positiven Aussagen Leos im Interesse der päpstlichen Autorität als unfehlbar hinzustellen, die Ordnung des Privateigentums als eine naturrechtliche Institution beibehält, gestattet ihm das Schweigen Leos über die konkreten Folgerungen aus jenem Gemeinwohlprinzip eine Eigentumslehre zu entwickeln, die in durchaus treffender Weise der neuen Lage Rechnung trägt.

Die Aeußerungen des Papstes in dem speziellen Eigentumskapital seines Rundschreibens würden uns ein recht unvollkommenes, wenn nicht falsches Bild seiner Ansichten geben. Wir müssen uns schon der Mühe unterziehen, das Rundschreiben in seiner ganzen Ausdehnung zu Rate zu ziehen. Was Pius XI. insbesondere in dem dritten großen Abschnitt der Enzyklika über die Wandlungen seit Leo XIII. sagt, ist deshalb so wichtig, weil es seine Kerngedanken über die moderne soziale und wirtschaftliche Entwicklung enthält. Von hier aus bekommt das Eigentumsproblem erst seine rechte Beleuchtung. Freilich erscheint

---

[120]) Acta Apostolicae Sedis 1931, S. 191.

[121]) cf. das von der Görresgesellschaft kurz vor der Jubiläumsenzyklika zur Erinnerung an Rerum novarum herausgegebene Sammelwerk: Die soziale Frage und der Katholizismus. Ob die katholischen Gelehrten manches nicht anders geschrieben hätten, wenn ihnen die Enzyklika Pius XI. schon bekannt gewesen wäre?

in deren Licht auch der Bruch, der durch die katholische Lehre sich hindurchzieht.

Zunächst ist die Eigentumslehre Pius XI. eine radikale Ablehnung jener Versuche, die eine Verbindung der Eigentumspflichten mit dem Begriff des Eigentums zum Ziele haben. Der Papst lehrt ganz in Abhängigkeit von den Jesuitentheologen. Er kann auch gar nicht anders, nachdem er die Lehre Leos mit jener der Kirche gleichgesetzt hat, und Leo die Pflicht vom Ueberflusse zu geben ausdrücklich nicht als eine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern als eine Liebespflicht bezeichnet hatte, die auf gerichtlichem Wege nicht erzwungen werden kann. Sich eng an die Worte Leos anschließend rechnet Pius XI. den sittlich geordneten Gebrauch des Eigentums nicht zur Verkehrsgerechtigkeit, [122]) sondern betrachtet ihn als Gegenstand anderer Tugenden. Deshalb kann er im Klagewege nicht erstritten werden. [123]) Gegenstand welcher Tugenden dieser Gebrauch ist, wird nicht gesagt. Unklar bleibt auch, ob der Eigentumsgebrauch nicht zur Verkehrsgerechtigkeit oder nicht zur Gerechtigkeit überhaupt gehört. Da im lateinischen Text ausdrücklich steht „non est huius iustitiae (scil. commutativae), so bleibt die Annahme berechtigt, den sittlich geordneten Eigentumsgebrauch der sozialen Gerechtigkeit zuzuzählen. Dann aber kann sehr wohl der

---

[122]) Die Verkehrsgerechtigkeit, auch Tauschgerechtigkeit oder iustitia commutativa genannt, hat das Privatrecht, d. h. das dem einzelnen Menschen seinen Mitmenschen gegenüber zustehende strenge Recht (ius strictum) zum Objekt und legt eine so strenge und so genaue umschriebene Pflicht auf, daß sich aus der Verletzung derselben die Pflicht zur Wiedergutmachung (Restitutionspflicht) ergibt.
Die iustitia legalis hingegen hat das allgemeine Wohl (bonum commune) der menschlichen Gesellschaft zum Objekt und ordnet das Verhältnis der Einzelperson zur Allgemeinheit. Daß diese Gemeinwohlgerechtigkeit keine strengen und genau umschriebenen Pflichten auferlegt, wird durch die Entwicklung der modernsten Steuergesetzgebung etwa widerlegt. Bei ihr hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß nicht nur die Steuerpflicht eine Gewissenssache und die Steuerhinterziehung Sünde ist, sondern auch, daß Steuerhinterziehung die Pflicht gesetzlich festgelegter Steuernachzahlung zur Folge hat. Es ist unmöglich von einem ius strictum nur bei der iustitia commutativa zu sprechen und den Forderungen der Gemeinwohlgerechtigkeit dadurch ihre Kraft zu nehmen, daß man sie auf das moralische Gebiet abschiebt.
cf. im allgemeinen über den Begriff der Gerechtigkeit den Artikel Gerechtigkeit von Krebs im Staatslexikon und im besonderen den Artikel Soziale Gerechtigkeit von Messner ebenda.

[123]) Acta Apostolicae Sedis 1931, S. 192.

rechte Gebrauch auf gerichtlichem Wege erzwungen werden, wenn nämlich der Repräsentant des Gemeinwohls den Gebrauch betreffende Bestimmungen erlassen hat. Sprach Leo in diesem Zusammenhange von reiner Liebespflicht, so findet sich der Ausdruck hier nicht. Der Eindruck bleibt, daß der Papst über diese Dinge noch nicht zu endgültiger Entscheidung durchgedrungen ist. Roma locuta, causa finita? Keineswegs! Pius XI. spricht am Eingang und zu Ende seiner Darlegungen über die Pflichten des Eigentums nicht davon, daß die Erörterung des Eigentumsproblems nunmehr abgeschlossen sei. Er weist die weiterhin freigestellte Diskussion nur in gewisse Schranken und ermuntert ganz im Gegenteil die genauere Erforschung der inneren Wesensart der Eigentumspflichten sowie der Grenzen, die durch die Erfordernisse des menschlichen Gemeinschaftslebens sowohl dem Eigentumsrechte selbst als dem Gebrauch und der Nutzung der Eigentumssache gezogen werden.[124]) Das heißt aber nichts anderes, als daß er über die Wesensart der Eigentumspflichten noch nichts Genaues ausgesagt haben will. Immerhin hält der Papst fest an der traditionellen Lehre, deren Merkmal die naturrechtliche Begründung des Privateigentums und die Scheidung zwischen Eigentumsrecht und Eigentumspflichten ist. Was Leo ausdrücklich gelehrt hat, bindet ihn. Um so kühner ist sein Vorstoß auf jenem Gebiete, das durch keine detaillierten Aussagen des opportuniste sacre eingeengt war.

Pius XI. erkennt an, daß die neuen Nöte unserer Tage und die inzwischen eingetretenen tiefgreifenden Umwälzungen eine sorgsame Anpassung der Lehre Leos sowie selbst die eine oder andere Ergänzung erheischten.[125]) Er weist damit auf einen grundlegenden Unterschied der kapitalistischen Wirtschaftsweise zu Leos Zeit und der nach dem Kriege hin. An die Stelle der zu Lebzeiten Leos im Wirtschaftsleben herrschenden freien Konkurrenz war die Vermachtung der Wirtschaft getreten. Der freie Wettbewerb hatte zu einer Selbstauflösung geführt; die ihm innewohnenden Gesetze hatten eine ungeheure Zusammenballung von

---

[124]) Acta Apostolicae Sedis 1931, S. 192: Quapropter, ut salutare et omni laude dignum opus agunt quicumque . . . intimam horum officiorum naturam atque limites definire conantur, quibus vel ipsum ius proprietatis vel usus seu exercitium dominiorum sint socialis convictus necessitatibus circumscripta.

[125]) Acta Apostolicae Sedis 1931, S. 189 f.: . . . . ex altera parte novae nostrae aetatis necessitates mutataeque rerum conditiones Leoninae doctrinae applicationem vel etiam additamenta quaedam necessaria, reddiderint. . . .

Kapital und damit von Macht in den Händen einzelner gebracht. Diese Vermachtung der Wirtschaft feiert ihre höchsten Triumphe in der Sphäre des Finanzkapitals. Auf diese Weise kam in das ganze Wirtschaftsleben eine furchtbare, grausenerregende Härte und eine unerfreuliche Verquickung des staatlichen und wirtschaftlichen Bereiches, nämlich eine Erniedrigung der staatlichen Hoheit, die, nunmehr in selbstsüchtige Interessen verstrickt, ihre Aufgabe, einzig Dienerin des Gemeinwohls zu sein, nicht mehr erfüllen konnte.[126])

Da nun die Abstimmung des Sondereigentums auf das Gemeinwohl durch die Staatsgewalt im Wege konkreter Gesetzgebung für Pius ein unumgängliches Erfordernis war, um den Eigentumsgebrauch mit den Forderungen des menschlichen Gemeinschaftslebens in Einklang zu bringen, mußte er eine Wirtschaftsordnung, die jene Funktion des Staates gefährdete, ja unmöglich machte, verurteilen. Während Leo die Abstimmung des Sondereigentums auf das Gemeinwohl durch die Staatsgewalt noch ganz in der Verteilungssphäre sah, also in dem Sinne, daß privaten Eigentümern von ihrem Besitz genommen wurde, etwa auch in Form der Besteuerung, geht Pius einen gewaltigen Schritt vorwärts. Er scheut sich nicht, aus Gründen des Gemeinwohls auch in die Produktionssphäre einzugreifen. Die Wettbewerbsfreiheit kann ihm unmöglich regulatives Prinzip der Wirtschaft sein. Noch weniger kann dies deren Kind, die Vermachtung der Wirtschaft. Prinzipien der Wirtschaft können nach Pius nur sein die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe. Nur sie garantieren das gemeine Wohl. Wird dieses aber durch eine falsch ausgerichtete Wirtschaftsordnung mit der Tendenz zur Vermachtung gefährdet, dann kann der Staat eingreifen durch Sozialisierung bestimmter Arten von Produktionen, die Privathänden wegen der mit ihnen verknüpften übergroßen Macht nicht anvertraut werden können.[127])

Das Privateigentum erfüllt seine Aufgaben dem Gemeinwohl gegenüber, seine Sozialfunktion, nicht mehr, wenn es zu übergroßer gesellschaftlicher Macht gelangt. Es ist die eindeutige Lehre des Papstes, daß es in diesem Falle keine Existenzberechtigung mehr hat. Die durchaus revolutionäre Anschauung Pius XI. liegt darin, daß er nicht eine Reduktion dieses privaten Eigentumsrechtes bis zur Wiederherstellung der Harmonie zwischen

---

[126]) Acta Apostolicae Sedis 1931, S. 214.

[127]) Acta Apostolicae Sedis 1931, S. 214.

Individual- und Sozialfunktion fordert, sondern das gerade Gegenteil des gegebenen Zustandes verlangt. Damit zieht Pius aus dem Eigentumsprinzip, daß nämlich die Verfügungsgewalt des geistigen Menschen über die untergeistige Welt nur in Entsprechung zur individuellen und sozialen geistigen Menschennatur gedacht werden kann, unter bestimmten Umständen die praktische Schlußfolgerung des Kollektiveigentums.

Eine Aufrechterhaltung der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums ist unter diesen Umständen nicht mehr möglich. Aus der Individual- und Sozialfunktion des Eigentums ergibt sich nur die Alternative: entweder Individualeigentum mit Sozialkautelen oder Sozialeigentum mit Individualkautelen, wobei beide Formen nebeneinander bestehen können. Das allein entspricht auch der thomistischen Lehre, die im Naturrecht keine bestimmte Form der Eigentumsordnung begründet sein läßt, vielmehr nur den allgemeinen Herrschaftsanspruch des Menschen über die untergeistige Welt. Die katholische Soziallehre wird aus den Schwierigkeiten nicht herauskommen, wenn sie sich nicht ganz radikal entschließt, in voller Unabhängigkeit das Studium des Thomas von Aquin zu betreiben. Wenn die Parole Pius XI.: „Ite ad Thomam!" wirklich ernst befolgt wird, dann darf nicht wegen vorliegender päpstlicher Lehrmeinungen eine Vergewaltigung und Umbiegung der thomistischen Anschauungen vorgenommen werden. Ergeben sich z. B. Widersprüche zwischen Thomas und Leo, so muß dieser weichen. Will man solche Konsequenzen nicht ziehen, dann soll man darauf verzichten, sich auf Thomas zu berufen. Wo jedoch die wirklichen Schätze katholischer Soziallehre liegen, kann nicht zweifelhaft sein. Die Prinzipien katholischer Soziallehre finden sich in ungewöhnlicher Klarheit bei dem großen Denker des 13. Jahrhunderts.

Literatur.

1. Katholische Dogmatik, Ethik und Weltanschauung:

Adam: Das Wesen des Katholizismus, Düsseldorf 1931.
Jeremias: Evangelisches Christentum u. Katholizismus, Berlin 1933.
Koch: Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg 1910.
Langbehn: Der Geist des Ganzen, Freiburg 1930.
Lippert S. J.: Die Weltanschauung des Katholizismus, Leipzig 1927.
Möhler: Symbolik, Mainz 1843.
Scheeben: Handbuch der katholischen Dogmatik Bd. II, Freiburg 1878.
Schilling: Katholische Sozialethik, München 1929.
Weber-Tischleder: Handbuch d. Sozialethik, Bd. I, Essen 1931.

2. Kirchen- und Dogmengeschichte:

Funk-Bihlmeier: Kirchengeschichte Bd. III, Paderborn 1934.
Fülöp-Miller: Macht und Geheimnis der Jesuiten, Berlin o. J.
Grabmann: Die Geschichte der katholischen Theologie seit dem Ausgang der Väterzeit, Freiburg 1933.
Kraus S. J.: Scholastik, Puritanismus und Kapitalismus, München u. Leipzig 1931.
v. Pastor: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. XI, Freiburg 1927.
Schwane: Dogmengeschichte der neueren Zeit, Freiburg 1890.
Troeltsch: Die Soziallehren der christlichen Kirchen u. Gruppen, Tübingen 1912.
Veit: Die Kirche im Zeitalter des Individualismus 2, Freiburg 1933.

3. Thomas von Aquin:

Bernhart: Thomas von Aquin, Summe der Theologie, Bd. I, Leipzig o. J.
Grabmann: Thomas von Aquin, München 1926.
Horvath: Eigentumsrecht nach dem hl. Thomas v. Aquin, Graz 1929.
Linhardt: Die Sozialprinzipien des hl. Thomas von Aquin, Freiburg 1932.
Schreyvogl: Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas v. Aquino, Jena 1923.
Wittmann: Die Ethik des hl. Thomas von Aquin, München 1933.
S. Thomae Aquinatis Opera omnia, Romae MDCCCXCVII.

4. Philosophie:

v. Aster: Geschichte der Philosophie Leipzig, o. J.
Emge: Geschichte der Rechtsphilosophie, Berlin 1931.
Jaspers: Die geistige Situation der Zeit. Berlin-Lpzg. 1933.
Lange: Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung für die Gegenwart, Leipzig 1914.
Sauter: Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts, Wien 1932.
Ueberweg: Grundriß der Geschichte der Philosophie, Bd. II, Berlin 1928.
Vorländer: Geschichte der Philosophie, Leipzig 1927.

5. Soziologie:

Heyde: Abriß der Sozialpolitik, Leipzig 1920.
Jostock: Der deutsche Katholizismus und die Ueberwindung des Kapitalismus, Regensburg o. J.
Karrenberg: Christentum, Kapitalismus und Sozialismus, Berlin 1932.
Marx: Das Kapital. Kritik d. politischen Oekonomie I., Stuttgart 1914.
Marx-Engels: Das kommunistische Manifest, Berlin o. J.
Orel: Oeconomia perennis, Mainz 1930
Pesch S. J.: Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. I, Freiburg 1905.
Spann: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1918.
Vorländer: Von Machiavelli bis Lenin, Leipzig 1926.
Perathoner: Das kirchliche Gesetzbuch, Bressanone 1926.
Schwer: Katholische Gesellschaftslehre, Paderborn 1928.

6. Geschichte (außer Kirchen- und Dogmengeschichte):

Brunner-Heymann: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München-Lpzg. 1919.
Janssen: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I, Freiburg 1897.
Max Weber: Wirtschaftsgeschichte, München-Lpzg. 1923.

7. Sammelwerke:

Acta Apostolicae Sedis, Rom 1931.
Rundschreiben Papst Leos XIII., Freiburg o. J.
Die soziale Frage und der Katholizismus. Herausgegeben von der Görresgesellschaft, Paderborn 1931.

8. Nachschlagewerke:

Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1930 ff.
Staatslexikon (der Görresgesellschaft), Freiburg 1927 ff.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena, 1922 ff.
Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 1927 ff.

9. Zeitschriften:

Divus Thomas, Freiburg/Schweiz 1933.
Das Neue Reich, Wien 1924 ff.
Schönere Zukunft, Wien 1929 ff.
Stimmen der Zeit, Freiburg 1931.

Lebenslauf.

Geboren am 7. 3. 1900 in Magdeburg, besuchte ich dort das Pädagogium zum Kloster U. L. Frauen. Juni 1916 – Januar 1917 war ich im vaterländischen Hilfsdienst tätig, Juni 1918 – Januar 1919 stand ich im Heeresdienst. Juni 1919 legte ich am Max-Gymnasium in München unter Erlaß der mündlichen Prüfung das Abiturientenexamen ab. Vom Wintersemester 1919 ab studierte ich 8 Semester an der Münchner Universität Volkswirtschaft, Jura und neue Sprachen und bestand Juli 1923 magna cum laude das staatswirtschaftliche Doktorexamen (Dr. oec. publ.). Ich war dann volkswirtschaftlicher Schriftleiter eines Münchener Korrespondenzbüros und hielt während dieser Zeit Vorlesungen an der Volkshochschule München über volkswirtschaftliche Zeitfragen. April 1925 ging ich als Privatsekretär des Generaldirektors der Westdeutschen Versicherungsanstalt nach Dortmund. April 1926 wurde ich Bezirksdirektor der Gesellschaft in Bochum, Okt. 1928 deren Syndikus in Dortmund. Oktober 1929 trat ich auf eigenen Wunsch aus und studierte Theologie in Bethel und Münster. Nach Ablegung meiner ersten theologischen Prüfung, Okt. 1933, wurde ich zur Fertigstellung meiner Licentiatenarbeit beurlaubt, war dann vom September 1934 bis April 1935 Vikar in Dortmund, legte Weihnachten 1934 die Licentiatenprüfung ab und machte mein zweites theologisches Examen April 1935. Seit Juli 1935 bin ich Hilfsprediger an der Johanniskirche in Bielefeld.